Bibl. Mont.
5016

5016 Bibl.Mont

Abhandlung

vom

Ursprunge und Eigenschaft

der

Gülich-

und

Bergischen Lehne

nebst

Bestimmung des ächten Begriffes

der Wörter

Mann- und Erbmannlehne

verfasset

von

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern
gnädigst legalisirten Advokaten

Franz Georg Schleicher.

Elberfeld 1800.

gedruckt in der Eyrichschen privil. Buchdruckerey.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Maximilian Joseph

Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Ober- und Nieder-Baiern, des H. R. Reichs Erztruchses und Churfürsten, wie auch Herzoge zu Gülich, Cleve und Berg, Landgrafen zn Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquisen zu Bergenopzoom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herrn zu Ravenstein und Hohenack rc.

Meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr!

Die unter so vielen den wahren Vater des Vaterlandes sonst einzeln bildenden, bei Eurer Churfürstlichen Durchlaucht aber vereinigten erhabenen Vorzügen und Vollkommenheiten, besonders hervorleuchtende Liebe zu den Wissenschaften, nebst der unermüdeten Vorsorge wegen Wachsthum und Aufnahme derselben sichern mir die gnädigste Erlaubniß zu, mit diesem kleinen Werkchen zum landesfürstlichen Throne hinzuschleichen, und solches als meine Erstlinge Höchstdenselben unterthänigst zu widmen.

Bei Höchstdero Gülich- und Bergischen Vizekanzler tit. Freiherrn von Knapp, der bekanntlich jetzt schon mehr als ein halbes Jahrhundert mit unverwelklichem Ruhme für den Staat gearbeitet hat, benutzte ich ungefehr sieben Jahre den praktischen Umgang mit allen, demselben zugewiesenen Landesfürstlichen Geschäften, und da unter diesen auch das Lehn-Direktorium beider Herzogthümer begriffen ist; so machte ich allmählig mit unserer Lehnverfassung Bekanntschaft, und erfuhr die wesentlichen Abweichungen von den Longobardischen Grundsätzen, welche weder aus unserer Lehnordnung, weder aus den unserer Rechtsordnung beigedruckten, zum Lehnwesen gehö-

renden

renden Bemerkungen des ehemalig Gülich- und Bergischen Vizekanzlers Voetz, noch aus einer sonstigen, in ält- und jüngern Zeiten erschienenen Druckschrift zu entnehmen sind.

Offenbar ist mithin der Vortheil, welchen der Name dieser Abhandlung verspricht, sollte auch dasjenige, was man sich dabei denkt, nur halb geleistet seyn.

Ich kann hier nicht unbemerkt lassen, daß ich gegenwärtige Abhandlung ebengenanntem Herrn Lehndirektor schon vor einigen Jahren zur vorläufigen Einsicht und Genehmigung vorgelegt, und dieser mir nicht nur seine Zufriedenheit darüber erklärt, sondern auch die Lust

geäussert habe, seiner Zeit selbst eine ausführliche Abhandlung über das Gülich- und Bergische Lehnwesen zu liefern. — Meine Arbeit, die ich ihm des Endes zur nähern Prüfung: ob, und wie fern davon bei seinem vorhabenden Entwurfe Gebrauch zu machen überließe, gewinnt für diesen Fall doch wenigstens das kleine Verdienst, daß ein anderer veranlaßt worden, etwas vollständigeres in dem nämlichen Fache zu liefern.

In der Ungewißheit aber, ob und wann solches wichtige Werk des Herrn Lehndirektors selbst erscheinen werde, mag einsweil diese meine, nicht das ganze Lehnwesen, sondern nur

einen

einen Theil davon darstellende Abhandlung zum Tage kommen, besonders weil dieselbe vorzüglich auf das mit so vielen lehnbaren Rittersitzen und Gütern ausgezeichnete Herzogthum Gülich passet, und die Hofnung auflebt, daß dieses Herzogthum, wo die Abrisse von **Höchstdero** beglückten Regierung jetzt nur durch das Gerücht und unvollkommen sind, derselben Werth bald aus soviel deutlichern Zügen erkennen werde.

Euere Churfürstliche Durchlaucht genehmigen demnach dieses obwohl schwache Merkmahl meiner tiefesten Ehrfurcht nebst dem innigsten Wunsche, daß **Höchstdero**

 glor=

glorreiche Regierung die untergebenen Staaten noch viele Jahre beglücken, ja keine mindere Dauer, als das Ende der Welt selbst haben möge.

Ich habe die Gnade mich mit unbegränzter Erniedrigung zu zeichnen als

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamster
Diener
F. G. Schleicher.

Da dieses Werkchen bei seiner Erscheinung nach den in der Widmung angeführten Umständen keiner Entschuldigung oder fernern Vorrede bedarf, so folgt nun gleich der

Inhalt.

Erster Theil.

Vom Ursprunge der Gülich- und Bergischen Lehne.

§. 1. Mit Umgehung der Wortforschung, wird erklärt, was ein Lehn seye? und

§. 2. vom Ursprunge der Lehne überhaupt sowohl, als

§. 3. jenem der Landsäßigen, und mittelbaren Lehne gehandelt.

§. 4. Wegen letztern muß die jedem Lande eigene Geschichte zum Grunde genommen werden.

§. 5. Wie es mit der Geschichte von Gülich und Berg beschaffen?

§. 6. Von den Befehdungen, und derselben Verbindung mit dem Lehn-System.

§. 7. Besonders zu Zeiten des langen Zwischenreichs.

§. 8. Aus den Fehden entstehen auch die Gülich und Bergischen Lehne.

§. 9. Dessen Bestätigung aus der Geschichte überhaupt.
§. 10. Dessen näherer Beweis von den Grafen von Gülich aus dem dreizehnten Jahrhundert wird angegangen.
§. 11. Von Wilhelm dem 4ten Grafen dieses Namens.
§. 12. Vor diesem war das Haus Gülich schon von Bedeutung.
§. 13. Und Wilhelm findet zu dessen Ausdehnung gebahnten Weg.
§. 14. Sein Ansehen bei den Mächtigsten des Reichs,
§. 15. und günstige Waffen,
§. 16. sind die Hülfsmittel zur Lehns-Einführung.
§. 17. Die aus Urkunden bekannten Belehnungen.
§. 18. Dieses Wilhelm trauriges Lebensende.
§. 19. Die vom Grafen Walram ertheilten aus Urkunden bekannten Belehnungen.
§. 20. Des Walram Bruder Gerhard hatte schon als Herr von Caster Lehne, und findet ergiebige Quellen, solche als Graf von Gülich ungemein zu vermehren.
§. 21. Des Gerhard erstgeborner Sohn Wilhem der 6te dieses Namens, der erste Markgraf, und Herzog zu Gülich
§. 22. findet solche noch ergiebiger.
§. 23. Die Gülichsche Geschichte wird abgebrochen.
§. 24. Die Lehngeschichte der Grafschaft Berg gleicht der Gülichschen.
§. 25. Der nämliche Urstand wird beim hiesigen Lehnhofe
§. 26. so wie bei den lehnbaren Gülichschen Unterherrschaften geglaubet.
§. 27. Schluß des ersten Theils.

Zwei-

Zweiter Theil
von der Eigenschaft der Gülich- und Bergischen Lehne.

§. 28. Einleitung.
§. 29. Ursache der im Lehnwesen zugegangenen Veränderungen.
§. 30. Von den gewöhnlichen Lehn-Eigenschaften.
§. 31. Zeichnet sich die Lehnfähigkeit des weiblichen Geschlechtes aus.
§. 32. So gehäßig auch diese nach Longobardischem Rechte,
§. 33. welches ohnehin nur zur Aushülfe
§. 34. beim Abgange eigener, und benachbarter Auskunft dienen mag;
§. 35. so gegründet ist die weibliche Lehnfolge in der Verfassung und im Herkommen unseres Landes — und nach eigenen Lehngesätzen.
§. 36. Beweiß des ersten Satzes.
§. 37. Das im 15ten Jahrhundert der weiblichen Lehnfolge gedrohete Nachtheil
§. 38. wegen den Wörtern: Mann- und Erbmannlehn.
§. 39. Guter Erfolg des daher geleiteten Landes-Beschwers.
§. 40. Dahin gehörender Revers des gnädigsten Landesfürsten vom Jahre 1649.
§. 41. Noch ein anderer vom nämlichen Jahre.
§. 42. Die dahin geeignete Stelle des Haupt-Receßes
§. 43. und der Lehn-Ordnung.
§. 44. Die daher den Wörtern: Mann- und Erbmannlehne gegebene Bedeutung.
§. 45. Nähere Bestätigung des ersten Satzes.
§. 46. Beweiß des zweiten Satzes aus der Lehn-Ordnung
§. 47. und aus den Ediktên.

§. 48.

§. 48. Bestimmter Schluß auf die Erbfolge.
§. 49. Einfluß auf die Verfassung der Lehne, daß solche aufgetragen worden.
§. 50. Die beschriebene Erbfolge gleicht jener in die Herzogthümer Gülich, und Berg.
§. 51. Einer einschlägigen rechtshängigen Sache wegen der Erbfolge in die Unterherrschaft Rheid wird erwähnet.
§. 52. Die zu dieser Sache gegen die weibliche Deszendenz erschienene Druckschrift mag derselben nicht schaden.
§. 53. Antwort auf die Frage: haben wir keine wahre Mannlehne?
§. 54. Von den zu Lehn ertheilten Mann=Geldern.
§. 55. Die Wörter: Mannlehn, Erbmannlehn schließen nicht gleich das Frauenzimmer aus,
§. 56. besonders nach unserer Lehn=Verfaßung,
§. 57. welche bei hiesiger Lehn=Kanzlei stets eingefolget worden.
§. 58. Die daher gezogene Gränzlinie auf die Lehnfolge.
§. 59. Von Beschaffenheit der Münsterischen, und Oßnabrückischen Lehne
§. 60. läßt sich füglich auf die unsrigen denken, und
§. 61. schließen.

Erster

Erster Theil.

Vom Ursprunge der Gülich- und Bergischen Lehne.

§. 1.

Mit Umgehung der Wortforschung wird erklärt was ein Lehn seye? und

Daß eine gute Anweisung in Abstamm- und Bedeutung der Namen sehr oft den Ursprung, und die eigentliche Beschaffenheit der Sache aufkläre, mithin von vieler Annehmlichkeit, und Nutzen seye, ist freilich nicht zu entkennen; ich gedenke aber dahier keine Wortforschung anzugehen, weil dieses der Zweck meiner vorhabenden Abhandlung nicht erfordert, besonders da schon viele sinnreiche Ausgaben darüber vorhanden sind, woher das Wort Lehn abstamme. Z. B. von Buri ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechtes, sodann die zu diesem gelehrten Werke vom Hofrathe Runde herausgegebenen Anmerkungen, und zwar die bei jenem im 1 Theil von der 37-48. Seite, bei diesem aber in der 6-15. Anmerkung nach der

der Reihe erfindlichen vornehmsten Ableitungen, auch dürften die vom Zepernick im 2 Bande der Miszellaneen, zum Lehnrechte 34 Seite angerühmten im Jahr 1783 zu Dresden im Druck erschienenen: Neue Gedanken vom Ursprunge des Wortes Lehn vorzüglich gefallen.

Mir scheint indessen jene Auslegung am wenigsten gekünstelt, und am allerwahrscheinlichsten zu seyn, daß das Wort Lehn von dem deutschen Ausdrucke lehnen oder leihen, das ist: einem den Gebrauch und die Nutznieſſung einer Sache überlassen, herkomme, und gemäs dieser Ableitung schreibt man besser das Lehn, und die Lehne, als das, und die Lehen.

Uebrigens wird unter dem Worte Lehn entweder das Gut verstanden, dessen Nießbrauch, oder Fruchtgenuß jemand unter der Verbindlichkeit zur Treue erhält, so wie die alten Deutschen aus Geldmangel den Fruchtgenuß liegender Güter, für Leistung besonderer Dienste verliehen, und solchen eine Pfründe, oder Beneficium genennet haben — oder das Wort Lehn deutet den Lehn-Vertrag — oder auch das Recht an, welches aus der Verleihung eines Lehngutes entspringt und in diesem Verstande wird nach der einmal von den Rechtsgelehrten angenommenen Eintheilung des Eigenthums in das obere, und nutzbare Eigenthum ein Lehn erklärt: als die Verleihung des nutzbaren Eigenthums einer natürlich, oder bürgerlich unbeweglichen Sache unter dem Bedingnisse der wechselseitigen Treue. Man sehe das

allgemeine

allgemeine deutsche Lehn-Recht von Franz Xaver Gmeiner 1 Band in der Einleitung §. 3. und folgends.

§. 2.

Vom Ursprunge der Lehne überhaupt, sowohl als

Daß der ursprüngliche Endzweck der Lehne die Leistung der Kriegsdienste gewesen, und daß vorhin, besonders vor Erfindung des Schießpulvers die Kriegsmacht und Vertheidigung eines Landes auf den Vasallen, oder Mannen, das ist: auf den Lehnbesitzern beruhet habe, wie auch, daß das Lehnwesen selbst für eine deutsche Erfindung zu halten seye, ist der allgemeinen Geschichte und der fast einstimmigen Behauptung der neuern Rechtsgelehrten gemäs.

Dahin gehören die Gedanken, welche von Buri wegen dem Ursprunge der Lehne überhaupt, in dem schon angerühmten Werke 1 Theil 2 — 22 Seite unter Prüfnng der vielen in diesem Punkte unterschiedenen Meinungen mittheilet, auf welche ich mich kühn beziehen, und als richtig voraussetzen darf, daß obzwarn hievon keine ältere Nachrichten, als unter den Fränkischen Königen beigebracht werden können, dennoch der Ursprung der Lehne den Deutschen zuzuschreiben, da diese angefangen haben, fremde Länder zu erobern, einen Staat zu errichten, gewiße Bediente zu verordnen, und unter diesen die eroberten Stücke als Besoldun-

gen gegen gewiße Dienste nach Maasgabe ihres Standes anzubringen; nach Maasgabe ihres Standes, das ist: ob dieselbe adliche, Freye, oder Knechte gewesen, weil nach Zeugniß Taciti de mor. germ. cap. 25, sowohl in Deutschland überhaupt, als auch insbesondere bei den Franken die Unterthanen in diesen 3 Klassen bestunden, und weil demnach gemäs solchem dreifachen Unterschiede die Aemter und Bedienungen, und die damit verknüpften Lehngüter anvertrauet, und gegeben wurden. Zu dessen Beweiß dienet das Verzeichniß der merkwürdigsten Bedienungen, und Namen erwähnter Klassen im Fränkischen Staate, welches von Buri in bezogenem 1 Th. 239 — 363 S. nach der Ordnung des Alphabets mit Bemerkung der jedem Amte eigenen Verrichtungen gefertiget hat; nebst den dazu gehörenden Anmerkungen des Runde die 59 — 115. S. — ferner Hofrath Schnaubert in seinem Commentar über den Böhmer Kap. 2 § 14. wo die ersten Keimen der Lehne so kurz, als schön angewieseu sind. Imgleichen David Wiß in seinen Betrachtungen über den Ursprung, die Einrichtung und den Verfall des Lehnsistems, in Zepernicks Miszell 1 B. 11. Abhandl. 332 S. der nicht nur die nämliche Meinung wegen dem Ursprunge der Lehne eröfnet, obgleich das Lehnwesen wegen Aehnlichkeit der Kultur, der politischen Lage, und der Sitten aller Europäischen Völker zur Zeit ihrer Erfindung bald allgemein eingeführet worden, sondern solche auch

als

als die einstimmige Lehre der über das Lehnsistem handelnden Schriftsteller erklärt.

§. 3.

Von jenem der Landsäßig- und mittelbaren Lehne gehandelt.

Obwohl nun der belobte von Buri wegen dem Ursprunge der mittelbaren Lehne in Deutschland, das ist: der landsäßigen geringern Lehne, welche nicht vom Kaiser und Reich, sondern von den Ständen, oder auch den Unterthanen verliehen werden, im 1 Th. 33 S. jener Meinung, welche derselben Ursprung aus dem zwölften Jahrhundert, und besonders daher leiten, daß die Deutschen zu Zeiten des Zwischenreichs den Fürsten ihre Erbgüter zu Lehn aufgetragen haben, gar nicht beipflichtet, und behauptet, daß solcher bereits unter den Karolingischen Kaisern zu suchen seye, welche Gelegenheit gegeben hätten, daß dergleichen in den deutschen Provinzen, die sie ihrem Fränkischen Reiche unterworfen, nach und nach eingeführet worden, so entkennt ebenderselbe auf der 35 S. gleichwohl nicht, daß viele mittelbare Lehne von der freiwilligen Auftragung der Besitzer, und besonders nach den Zeiten des Zwischenreichs entstanden seyen.

§. 4.

Wegen letztern muß die jedem Lande eigene Geschichte zum Grunde genommen werden.

Leidet auch die vom Hert. in Diſſert. de

feud. oblat. §. 8. angeführte Lehre überhaupt und besonders in Rücksicht mehrerer deutschen Provinzen Abfall, daß nämlich in alten Zeiten alle Stammhäuser allodial gewesen, und daß solche des Schutzes auch mehr anderer Ursachen halber nach den Zeiten Rudolph des Ersten zu Lehn aufgetragen worden, so muß doch hierunter nach meiner geringfügigen Einsicht der Zusammenhang der jedem Lande eigenen Geschichte ehender ermeßen, als dem Angeben der hierüber verschiedentlich vernünftelnden Schriftsteller geglaubet werden.

§. 5.

Wie es mit der Geschichte von Gülich und Berg beschaffen?

Die Herzogthümer Gülich und Berg, haben nun mit andern Provinzen, und Ländern im Reiche das Glück nicht, sich einer zuverläßig pragmatisch behandelten Geschichte über das Entstehen, Zufälle in Vermehr- oder Abänderung ihres Staates zu erfreuen, welches doch die wesentlichste Quelle ist, um die jedem Lande eigene Verfassung, dessen alte ins Gesetz übergegangene Gewohnheiten, Privilegien, Verträge mit benachbarten 2c. anzugeben und zu bemeßen. Wir haben zwarn die vom ehemaligen Gülich- und Bergischen Vice-Kanzler Vœtz, in historia jur. civil. Jul. & Mont. — in tractat. de jure revolutionis — sodann in observat. feudal. rückgelaßenen Abhandlungen

handlungen, welche hin und wieder etwas, aber sehr weniges von unserer Landesverfassung enthalten; — auch hat Teschemacher in annalibus Cliv. Jul. & Mont. Marcæ. Westphal. die Gülich und Bergische Geschichte aus dem rauhen etwas bearbeitet; — und endlich hat Mappius aus den Sammlungen seines Schwiegervaters Brosii, unter dem Titel: annales Jul. montiumque Comitum, Marchionum & Ducum &c. vieles bis zu jüngern Zeiten zugesetzet; allein wenige Anleitung geben uns all diese zu unserer Staatsverfassung; die Gülich und Bergische Geschichte ist unangesehen der von ihnen angewendeten Arbeiten sehr unvollkommen, allzugroße Lucken werden leider in solcher getroffen, welche jedem Nachforscher sehr auffallen, und über welche der Churpfälzische Hofrath Kremer, in seinem Vorberichte zur Geschichte der Grafen von Heinsberg gegründete Klage führt. — Es ist demnach nichts anderes übrig, als bei Ausarbeitung eines auf den Staat Bezug habenden Gegenstandes Nebenmittel zur Hülfe zu ziehen, und aus demjenigen, was in dies oder jenem Schriftsteller sachdienlich und bewährtes stückweis erfindlich ist, ein ganzes zu machen und dieses zur Ausführung seines Vorhabens bestens anzuwenden.

§. 6.

Von den Befehdungen und derselben Verbindung mit dem Lehnsistem.

Von den Befehdungen, oder vielmehr von

der leidigen Sitte, sich selbst Hülfe und Recht zu verschaffen, die Beleidigungen seiner Nachbarn durch's Schwerd zu rächen, Zwist und Irrungen, durch Waffen zu entscheiden rc. finden wir in der deutschen Geschichte schon aus dem 9ten Jahrhundert und noch frühere Spuren, deren weiset uns Meisner in seiner Abhandlung vom Privatkriege, und insbesondere von der öffentlichen Befehdung, in Zepernicks Miszell. zum Lehn, 2 B. 235 S. nebst dem Anfange, Zuwachs und Ende der Privatkriege oder Fehden an; in diesem finden wir auch derselben Verbindung mit dem Lehnsistem, wie nämlich die Befehdungen und inneren Kriege, besonders beim Einfalle der Wenden und Ungarn in Deutschland unter Regierung Ludwig des Deutschen seiner Brüder und Nachfolger zu Erbauung der Bergschlößer oder sogenannten Burgen, Gelegenheit gegeben, um auf denselben wider die Streifereien, Plünderungen und Grausamkeit der Privatkriege sich zu schützen, wie die reichen und mächtigen Besitzer den Aermern gewiße Stücke Landes und kleinere Güter unter der Bedingniß gegeben, um im Fall der Noth ihnen zu helfen und die Besatzung der Burg auszumachen; ferner wie die Mehrmächtigen den Mindermächtigen, gegen Hergebung ihres Vermögens Schutz und Sicherheit geleistet, oder klärer zu reden: wie jene diese zu ihren Vasallen gemachet, und wie endlich bei diesen Befehdungen, sowohl Grafen und andere weltliche Herren, als geistliche

che Prälaten ꝛc. das damal schon in ganz Europa aufblühende Lehnsistem, benutzt haben.

§. 7.

Besonders zu Zeiten des langen Zwischenreichs.

Von den Befehdungszeiten mögen nun freilich jene das Interregni zu Vermehrung der Lehne für die Reichsstände die bequemsten, wo nicht die ergiebigsten gewesen seyn; denn nach Ableben des Kaisers Konrad IV., vom Jahre 1254 bis zu der im Jahre 1273 erfolgten Wahl des Kaisers Rudolph von Habsburg hatte das deutsche Reich, keinen von allen Reichsständen erkannten Herrn, und hiernächst vom Jahr 1259, nämlich von des Kaisers Richard Abzug nach Engeland bis 1273, mithin 14 Jahre, hatte dasselbe gar keinen; jeder that was er wollte und konnte — das Befehden, Rauben und Plündern, ware demnach hier am stärksten, so daß die Geschichtschreiber das Schwarze jener Zeit nicht genug schildern können, und daß nach Zeugniß des Köhler in der Reichshistorie, 5te Periode, §. 6. 240 S. die mindermächtigen Eigenthümer damal mehr als jemal genöthigt gewesen, den mächtigen Bischöfen, Herzogen und Fürsten sich anzuschließen, bei diesen Schutz nachzusuchen, und denselben ihre Güter und Herrschaften zu Lehn aufzutragen.

§. 8.

§. 8

Aus den Fehden entstehen auch die Gülich und Bergischen Lehne.

Aus den Befehdungszeiten bis zum ewigen Landfrieden, welchen Kaiser Maximilian der Erste zur größten Wohlthat des Reichs, und zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit am Ausgange des 14. Jahrhundert zu Stande gebracht, und daher den Privatkriegen und Fehden ein gedeihliches Ende gemacht hat, müßen wir auch den Ursprung der Lehne in den Herzogthümern Gülich und Berg herleiten. So wie nämlich nach damaligen Umständen, des überhand genommenen Faustrechts, des Raufens und Straufens, ganz Deutschland ein beständiger Kriegsplatz gewesen, so hatte auch gewiß jeder Freie in Gülich und Berg nicht weniger den Kolben in der Faust, jeder hatte ebenermaßen Ursache genug, auf seine Sicherheit und Vertheidigung den Bedacht zu nehmen, und daher suchte der höhere Adel, den, in seiner Nachbarschaft bestandenen geringern oder mindermächtigen, mit dessen Gehülfen auf die Seite zu ziehen, um die Gunst und Gnade der regierenden Kaiser und Könige sich verdient zu machen, andurch seinen Ruhm und Besitzungen auszudehnen, sodann mit den Nachbarn allerhand Vereinbarungen, z. B. Heirathen, Versicherung der Erbfolge, Zusage nachbarlicher Hülfe, Begebung und Aufnahme zur Lehnspflicht rc. einzugehen.

§. 9.

Dessen Bestätigung aus der Geschichte überhaupt.

Daß das Herzogthum Gülich auf diese Art nach und nach vermehrt worden, bezeuget Teschenmacher in erwähnten seinen Annalen auf der 365 S. mit den Wörtern: Harum præfecturarum multa tum Impp. Romanorum, & Comitum Palatinorum Rheni, imperii Electorum, qui â Francorum Regibus eadem acceperunt, beneficio seu titulo: FEUDI (durch Belehnung oder Verleihung zu Lehn) tum emptione, atque conjugio, bello denique acquisitæ ad Juliam transierunt, nam &c. und vom Herzogthum Berg bezeugt er schier das nämliche auf der 413 S. mit den Wörtern: Engelbertus, istius nominis primus Montium Comes in ordine quintus, mirum in modum Provinciam auxit multis prædiis &c.

§. 10.

Dessen näherer Beweis von den Grafen von Gülich aus dem 13. Jahrhundert, und folgends wird angegangen.

Dieses scheint demnach genug zu seyn, um den Ursprung der Gülich und Bergischen Lehne überhaupt anzugeben; es wird gleichwohl der Mühe lohnen, sich dessen mit einem Blicke auf die Geschichte einiger Grafen von Gülich aus dem 13 Jahrhundert, und folgends etwa näher zu verläßigen; — aus dem 13. Jahrhundert: denn freilich liefert uns die Klaßische Sammlung bewährter Nachrichten und Urkunden des Kremer in

den

den akademischen Beiträgen zur Gülich- und Bergischen Geschichte, die augenfälligsten Beweise, daß die Grafen von Gülich bereits vor dem 13ten Jahrhundert Mittel gefunden haben, die Gnade der Monarchen zu gewinnen, und diese zu Erdehnung ihrer Macht zu benutzen rc. — allein die Geschichte jener entfernten Zeiten enthält theils keine auf das Lehnwesen sprechende wesentliche Nachrichten, theils ist solche mit vieler Unsicherheit behaftet, und man weiß manchesmal nicht, ob eine Urkunde dies oder jenen Grafen nämlichen Namens betreffe.

§. 11.

Von Wilhelm dem viertrn Grafen dieses Namens.

Indeßen kann man schon unter dem im Jahre 1211. zur Regierung gekommenen Grafen Wilhelm, welcher nach Ausrechnung des Brosii in annal. Tom I. p 31. der neunte Graf von Gülich und Sechste dieses Namens, vom Kremer aber, in bezogenem Werke 20 S. Wilhelm der Vierte genannt wird, mit Zuverläßigkeit die beträchtliche Vermehrung des Hauses Gülich, und zwar besonders durch Begebung nnd Aufnahme zur Lehnspflicht nachsuchen.

§. 12.

Vor diesem war das Haus Gülich schon von Bedeutung.

Daß ein Graf von Gülich schon vor dem Antritt des Grafen Wilhelm des Vierten eben kein unbe-

unbedeutender Herr gewesen, ist außer Zweifel; mit Umgehung anderer diese Warheit beurkundeder Nachrichten verdient gleichwohl eine von mehr angezogenem Kremer 17 S. benutzte Stelle hier eingerückt zu werden: Arnoldus Lubecensis chron. Slavorum beim Leinbnitz, Tom 2 p. 726. „Cum „igitur Otho Rex, (welcher der Vierte gewesen) „Coloniam, ut dictum est, potenter obtinuisset, „& amplior ei prosperitas arridere videretur, re„pente inopinata adversitas contra eum exorta est. „Siquidem Comes de Gülcke contra eum insi„dias moliri cæpit, ita ut Philippo Regi Lit„teras, & nuncios occulte dirigeret, hoc deman„dans, si ipsum Divitiis & honoribus ampliare „vellet, quod non solum omnes principes, Fau„tores Othonis Regis, sed & ipsum Archiepis„copum Coloniensem in suam partem adducere „vellet. Qui gavisus est, hoc remandans, ut su„per hoc negotio ad locum determinatum sibi „occurrere vellet, quod & factum est. Philippus „igitur eum sibi sub juramento arctius adstrin„gens, Curiam quandam D. C. marcas persolven„tem ei beneficio concessit, & ditatum auro & „argento, vestibus pretiosis, et equis ad sua re„misit, omnesque ei obsequentes bene induit. „Wilhelmus igitur Comes ipsum Archiepiscopum „& omnes nobiliores in præstigiis suis circum „venit, ut omnes Othoni renunciaverint, & in „partem Philippi inclinarint. Quid plura? præ„valente conspiratione Philippus Aquisgranum „potenter adducitur, ab Adolpho Archiepiscopo

„Rex consecratur, & in Sedem imperialem colla-
„catur."

Ist also laut dieser Stelle, schon in jener Zeit das Gewicht und der Einfluß des Wilhelm Grafen von Gülich, den Fürsten und Vornehmern des Reichs, von dem Werthe gewesen, daß König Philipp solche gegen Otho den Vierten mit reichen Schätzen, Gold, Silber, köstlichen Kleidungen und Pferden für ihn und seine Dienstleute, theuer erkauft, auch seinen Zweck wirklich dahin erreicht hat, daß durch des Wilhelm Verwendungen Otho von allem zurückgesetzt, und er Philipp dagegen gar bald zu Aachen, als König und Kaiser, feierlich aufgenommen worden — so läßt sich daher auf die damal schon sehr bedeutende Macht des Herrn von Gülich, ganz richtig folgern — wie sich dann auch füglich dabei denken läßt, daß solche Macht gröstentheils in einer zahlreichen Menge von Mannen, das ist: Vasallen oder Lehnleuten, welche den Graf von Gülich so stark und fürchterlich machten, bestanden habe, weil auf diesen damal noch das ganze Kriegswesen beruhete, (§. 2.) und daher sind auch die Gefährten des Grafen Wilhelm, als dessen getreue Helfer, vom König Philipp zugleich beschenkt worden. Die Fürsten stritten um Siege, und das Gefolg für den Fürsten, sagt Tacitus de morib. Germ. cap 14.

§. 13.

§. 13.

Und Wilhelm findet zu dessen Erdehnung gebahnten Weg.

Graf Wilhelm der Vierte, fand demnach beim Antritt seiner Regierung schon ausgedehntes Eigenthum, und von seinen Vorfahren den Weg gebahnet, das Ansehen bei den Mächtigsten des Reichs zu befestigen, und mit diesen sich näher anzubinden, einen zahlreichen Haufen auf den ersten Wink bereitstehender Dienstleute und Vasallen zu erwerben, und unter Begleitung des günstigen Waffenglücks, sich immer mächtiger und größer zu machen.

§. 14.

Sein Ansehen bei den Mächtigsten des Reichs.

Daß auch dieses mit dem besten Erfolge geschehen, beweisen a) die demselben vom Herzoge Ludwig dem Ersten von Baiern, im Jahre 1214, und von dessen Sohn Pfalzgrafen Otto dem Erlauchteten, im Jahre 1233 zugewendeten ansehnlichen Lehnstücke: Teschenm. in Cod. diplom. n. 143. p. 218. — b) Der Freiheitsbrief über die Juden, mit welchem der Römische König Heinrich, ihn im Jahre 1226 begnadigt hat. Kremer akad. Beitr. 3 B. 51. Urkunde. — c) Die vom Kaiser Friedrich dem Zweiten, im Jahre 1241 demselben für seine dem Reiche kund gemachte Treue, zugewendete Belohnung von 1000 Mark Silber, und dagegen verpfändete Stadt Düren,

im

im nämlichen Bande die 63 Urk. — und endlich d) das im nämlichen Jahre mit der Stadt Aachen zu Stande gebrachte Bündniß, um mit ganzer Macht dem Kaiser Friederich und seinem Sohne dem Römischen Könige Konrad beizustehen, welch abermal vorgelegtes Merkmal der gegen den Monarchen tragenden Zuneigung dann mit 500 Mark Köllnischer Pfenninge zu Mehrung seines Reichslehn erkannt worden. Daselbst die 65. Urk.

§. 15.

Und günstige Waffen.

Daß auch das Kriegsglück mit Wilhelm dem Vierten zu Felde gezogen, bewähren unter andern die gegen den Erzbischof zu Kölln ausgefürten Kriege, und zwar der Ausgang jenes vom Jahr 1242, in welchem der Erzbischoff gefangen wurde, und seine Freiheit von der 9 Monate aufm Schloß Nideggen ausgedaurten Gefangenschaft mit Annehmung, des ihm vorgelegten Vergleichs theur hat erkaufen müßen, (im nämlichen 3 B. 67 Urk.) und eben so ungünstig ware die während dem Zwischenreiche unter dem Grafen Wilhelm und dem Erzbischoffe Konrad ausgebrochene Fehde für leztern, indeme er wieder den Kürzeren gezogen, und dem Bischofe Heinrich von Utrecht allein seine Befreiung zu verdanken hatte, weil er sonst ganz unterdrückt worden wäre. Utrechter Nachrichten in bez. 3 B. 43. S.

§. 16.

Sind die Hülfsmittel zur Lehnseinführung.

Nach Maasgabe der nahen Anbindung mit den Mächtigsten des Reichs, der während seiner Regierung ausgeführten glücklichen Kriege, und des daher vormehrten Anhangs und Gefolgs, machte nun auch Graf Wilhelm das damal schon überall blühende Lehnwesen (§. 6.) in seinem Lande mehr geltend; viele Edelleute und Privateigenthümer nahme Er oft, gegen Reichung einer Summe Geldes zu seinen Vasallen auf, und hier geschahe demnach, was Hofrath Schnaubert, in obengerühmtem Kommentar Kap. 2. §. 19. vom Lehnwesen in Deutschland überhaupt belehrt, daß nämlich dieses im Mittelalter besonders durch die aufgetragenen Lehne, (feuda oblata, feuda in re oblata) sehr vermehret worden, mit dem Zusatze aus Marculphi formul. Lib. I. form. 13. ideo veniens ille fidelis noster ibi in palatio nostro, villas nuncupatas suâ spontaneâ voluntate nobis per festucam visus est condonasse eâ ratione, ut dum vixerit, sub nostro beneficio debeat possidere, & post discessum ejus adfuit petitio, ut suis posteris, aut cui voluerit, relinquat.

§. 17.

Die aus Urkunden bekannten Belehnungen.

Von denjenigen, welche Graf Wilhelm der Vierte, während seiner Regierung zu Vasallen

gemacht hat, sind aus Urkunden bekannt: 1224 Hugo ein Sohn W. Mauri, wegen seinen Gütern zu Fluverken (in bez. 3 B. die 50 Urk.) — 1243 Konrad von Mülinark mit Gestattung des Oefnungsrechts in seinen Häusern, (daselbst die 69 Urk.) — 1260 Gerhard ein Sohn des Johann von Brina, Herrn von Litteren wegen zween Theilen des Guts bei Prinzei (die 88 Urk.) — 1268 Wilhelm von Elze wegen einem dritten Theile des Hauses Elz, (die 104 Urk.) — 1269 Ludwig von Isenburg, wegen seinen bei Ortenburg gelegenen Gütern, gegen 200 Mark Köllnischer Pfenninge (die 107 Urk.) — 1279 Wilhelm von Brughausen, wegen seinem Eigenthum bei Vevela gegen 80 Mark Köllnischer Pfenninge (die 108 Urk.) Johann von Sellenbach wegen seinen Gütern zu Sellenbach (die 109 Urk.) — 1271 Wirich Herr von Brense wegen der Burg zu Brensenrade gegen 150 Mark. (die 113 Urk.) 1273 Gerhard genannt Hagene von Denthelaghe, und sein Sohn Gerhard schwuren den Lehneid, und versprachen ein Allodium von 100 Mark Pfennige zwischen Gülich und Caster zum Lehn zu machen (die 116 Urk.) Raugraf Konrad erbietet für seinen Schwager Wildgraf Gottfried von Dhaun, ein Lehn von 200 Mark werth. (die 119 Urk.) Im nämlichen Jahre macht Werner der ältere von Beldersheim seinen Hof zu Lyche — 1275 Konrad von Lynstene, und sein Sohn Ruther ihre Güter zu Wigeringh in der Pfarre Horn — sodann im Jahre 1276 die

Burg

Burggrafen Arnold, und Johann von Hammerstein, und Arnolds Sohn Ludwig ihr Allodium, und zwarn leztere gegen eine vom Grafen Wilhelm von Gülich ihnen zu Altenhofen auszuzahlende Summe, zu Gülichschen Lehnen. (die 120, 125, und 130 Urk.)

§. 18.

Dieses Wilhelm trauriges Lebensende.

Schade! daß die ruhmvolle Geschichte mit diesem Jahre aufhöre, und daß wir die vieljährige glänzende Regierung im gefolgten Jahre 1277 so finster neigen sehen; denn Graf Wilhelm der Vierte, ist leider derjenige, von welchem wir uns den traurigen Vorfall erzählen, daß, nachdem er mit seinem ersten Sohne auch Wilhelm genannt, und 478 Rittern (vielleicht lauter Vasallen und Lehnpflichtigen Gefährten §. 12.) sich nach Aachen begeben hatte, um die mit dieser Stadt wegen der Vogtei-Gerechtigkeit bestandenen Irrungen niederzulegen; daselbst mit seinem ganzen Gefolge umgekommen, und zwarn gemeldeter Graf unter dem Beile eines Fleischhauers, oder nach anderer Meinung unter dem Hammerschlage eines Hufschmieds geblieben sey; wie Brosius in annal. Tom. I. pag. 42. und Kremer im 3 B. der akad. Beitr. S. 55. von dieser auf Heriberts Tag 1277 erfolgten Begebenheit mehreres erwähnen.

§. 19.

Die vom Grafen Walram ertheilten aus Urkunden bekannten Belehnungen.

Nachdem nun die Gemahlinn des erschlagenen Wilhelm des Vierten, eine Tochter des Herzogs von Limburg, die vormundschaftliche Regierung bis 1280 geführet hat, tritt Walram der zweite Sohn, der erste Graf dieses Namens die Selbstregierung an. (Kremer in bez. 3 B. 75 S.) — Auch unter diesem vermehrten sich die Gülichschen Lehne. Beweise hievon sind 1278, mithin noch währender Vormundschaftlichen Regierung seiner Frau Mutter die Lehnsauftragung des Gerlach Herrn zu Dollindorp, verschiedener seiner Güter. (im nämlichen 3 B. die 138 Urk.) — 1258 das Lehnsbekenntniß des Johann Burggrafen von Reinecken. (die 149 Urk.) — 1287 die Lehnsauftragung des Engelbert von Disternich gegen 40 Mark. (die 150.) — 1288 jene des Hermann von Thöneburg seiner Güter zu Odendorp. (die 164.) — Ferner im nämlichen Jahre jene des Ritters Heinrich von Boitberg seines allodial Vermögens. (die 167.) — Sodann 1289 jene des Heinrich Herrn von Seynna seiner Güter zu Seynnen. (die 178.) Jmgleichen der im Jahre 1295 von zween Brüdern von Gleßene geleistete Lehnseid, (die 193.) — und endlich die von einigen Gefangenen zu Erhaltung ihrer Freiheit aufgetragenen Lehne. In dem wegen der Limburger Erbfolge zwischen dem Grafen Reinald von Gel-

dern

dern, und dem Herzoge Johann von Brabant entstandenen, erst mit der berühmten Schlacht bei Woringen 1289 geendigten Kriege ware nämlich Walram als Brabäntischer Bundesgenoß mit verwickelt; aus dem für den Herzog von Brabant ausgefallenen vollkommenen Siege erhielt demnach Walram auch seine Vortheile, und nebst einer Summe Geldes wurde ihm ein Theil von den vielen, in erwähneter Schlacht Gefangenen zugewiesen, und daher haben 1288 Heinrich genannt Koch ein Ritter — Herr Johann von Löwenberg — sodann 1389 Herr Salentin von Isenburg — und Dieterich genannt Fleck, auch ein Ritter, gegen Erlangung der Freiheit Walrams Vasallen werden, und ihre Güter zu Gülichschen Lehnen machen müßen. (die 157, 170, 173 und 179 Urk.) — So vermehrten sich demnach die Gülichschen Lehne unter Walram, und wie solche unter Gerhard des Walram Bruder, und Nachfolger zugenommen haben, werden wir bald hören.

§. 20.

Des Walrams Bruder Gerhard, hatte schon als Herr von Caster Lehne, und findet ergiebige Quellen solche als Graf von Gülich zu vermehren.

Dieser Gerhard brachte bei seiner im Jahre 1297 angetretenen Regierung der Grafschaft Gülich als Herr von Caster eigene Vasallen mit; Reiner, genannt Hunkin von Mülinark, bekam

 schon

schon 1290 von ihm zu Beßerung seines Lehns 50 Mark Köllnischer Pfenninge, und machte dagegen 40 Mltr. Haber, und 5 Köllnische Solidos zu Eruthusen, dann 5 Mltr. Weitzen, und 4 Kapäune zu Ertburg zu Lehn (in mehr bez. 3 B. die 186 Urk.) — und im nämlichen Jahre überließ demselben Gerlach von Milendonk, einen Theil seiner Vasallen. (daselbst die 178. Urk.) Als Graf von Gülich fand aber Gerhard die seinen Vorfahren zum Theil begegneten günstigen Quellen zur Lehnsvermehrung besonders ergiebig; denn er ware der Geschwister Enkel, des im Jahre 1308 als Römischer König erwählten Grafen Heinrich von Luxenburg. (die Stammtafel im nämlichen 3 B. 104 S.) — Der Krieg des im Jahre 1298 zum Römischen Könige erwählten Herzogs von Oesterreich Albrecht wider die Rheinischen Churfürsten, in welchem Gerhard es mit dem König hielte, endigte sich glücklich. (daselbst 98 S.) Eben so günstig fiele die Parteilichkeit für das Staatsinteresse des Hauses Gülich aus, welche Gerhard für die stärkste Seite bezeigte, als im Jahre 1314 Herzog Friederich von Oesterreich, des Königs Albrecht ältester Sohn, und Tags darauf Herzog Ludwig von Baiern zu dem, 14 Monate erledigt gebliebenen Königsthrone erwählt wurden; denn der daher entstandene blutige Krieg endigte sich zum Vortheile des Ludwig, mit dem es Gerhard hielte, und dieser ist nach Zeugniß des Kremer, (S. 122) so wohl dabei gefahren, daß man unter der Regierung

dieses

dieses Bairischen Kaisers den Grund zur nachhe-
rigen Größe des Hauses Gülich nachsuchen muß.
— Ueberdies würde Gerhard durch des Kö-
nigs Ludwig zwote Vermählung mit des Grafen
Wilhelm von Holland Tochter Margrethe, der
Gegenschwäher des Monarchen, weil Graf Wil-
helm von Gülich des Gerhard erstgeborner Sohn,
und Nachfolger schon vorher die Johanne eine
Schwester, nungenennter Margrethe, zur Ge-
mahlinn hatte. (130 Seite.) Es leidet demnach
kein Wunder, daß aus diesen Quellen die Gülich-
schen Lehne sich gleich einem Strome vermehrten,
der durch Länge des Laufs immer stärker wird. —
Gleich die drei ersten von dem Gerhard als Gra-
fen von Gülich vorhandenen Urkunden sind schon
Lehnserwerbungen; — nach der ersten von 1297
wird nämlich Herr Gerlach von Dollendorp
wegen seinem Hause zu Gladbach — nach der an-
dern von 1299 Graf Henrich von Wilnau
wegen seinem Schloße Derne mit Zubehör, —
und nach der dritten im nämlichen Jahre Johann
Burggraf zu Rineck, des Grafen Gerhard von
Gülich Vasallen. (die 204, 211 und 214 Urk.)
Diesen drei Lehnen sind nun in gefolgten Jahren
so viele zugekommen, daß Kremer gestehet, solche
der Geschichte füglich nicht einweben zu können.
(im nämlichen B. 130 S.) er hat daher jene vom
Jahre 1300 bis 1328, da Graf Gerhard starb,
nach der Zeitrechnung verzeichnet, und dieses mit
glaubhaften Urkunden begleitete Verzeichniß ver-
dient gesehen zu werden, (130 bis 145 S.) weil

 das-

dasselbe den redenden Beweiß nachführt, wie die Lehnserwerbungen des Gerhard Lieblingsgeschäft, und die Grundlage zur Vermehrung des Hauses Gülich gewesen.

§. 21.

Des Gerhard erstgeborner Sohn Wilhelm der 6te Graf, der erste Markgraf, und Herzog zu Gülich.

Es konnte ja nicht fehlen, daß des Gerhard erstgeborner Sohn, und Nachfolger Wilhelm der 6te dieses Namens, der die Regierung im blühendsten Stande der Grafschaft antrat, bei ausgezeichneter Tapferkeit, und erhabenen Verdiensten im Kriege, thätigem Bestreben zu Beförderung allgemeiner Wohlfart, und Sicherheit ꝛc. gar bald den Monarchen und das Reich verbindlich gewann; — Kaiser Ludwig der Vierte, der ohnehin sein Schwager ware, hat ihn demnach im Jahre 1336 zum Fürsten und Markgrafen erhoben, und Demselben gleich den übrigen Fürsten vier Erzämter, und das Münzrecht, nebst dem sogenannten Reichswald überlaßen, und das wegen dem Glanze seines Geschlechtes, wie auch für die (mit seinem fürchterlichen Gefolge von Lehnleuten. §. 2 und 12.) dem Kaiser und Reiche unermüdet geleisteten Dienste, propter genealogiæ ſuæ ſplendorem, sagt die Urk. in Bros. annal. Tom. I. p. 69. fidelitatis indefeſsæ conſtantiam, grata, ſervata & accepta per eum nobis, & imperio Servitia preſtita. — Teschenmacher

macher gibt zwarn das Jahr 1339 an, in welchem die Erhebung zum Markgrafen aufm Reichstage zu Frankfurt geschehen seye, in annal. p. 397. dieses ist aber dahin zu verstehen, daß Wilhelm in solch erhabener Eigenschaft auf ebenerwähntem Reichstage von den übrigen Reichsständen anerkannt worden seye, wie Bros. Tom I. p. 71. dieses mit dem Zusatze anzeiget: quam elevationem, & alias prærogativas Marchioni concessas S. R. J. Electores, & Proceres dato desuper ulteriori diplomate Francofurti in Comitiis confirmarunt. — Der Erhebung zum Markgrafen folgte nun auch im Jahre 1356 jene zum Herzoge vom Kaiser Karl dem IV. Teschem. in annal. p. 395. Es ermangelt zwar die dahin gehörende Urkunde, es ist aber eine andere vorhanden, nach welcher der zum Herzoge aufgenommene Markgraf Wilhelm schon im Jahre 1357 dem Pfalzgrafen bei Rhein Rupert dem ältern des H. R. Reichs Erz-Truchseß versichert, daß unangesehen der neuen Würde, die vom Haus Pfalz erhobenen Lehne von ihm und seinen Nachfolgern in folgenden Zeiten anerkannt werden sollten. Bros. Tom I p. 81.

§. 22.

findet solche noch ergiebiger.

Noch weniger konnte bei diesen Umständen dem Herzoge Wilhelm die Vermehrung seiner Vasallen fehlen; denn die Vornehmsten Landes-

eingesessenen, so wie die Benachbarten haben, um sich gegen das Unheil der damaligen Befehdungen zu decken, gewiß keinen Anstand genommen, unter seinen mächtigen Schutz sich zu begeben, sich und die ihrige dagegen zur Dienstleistung zu verbinden, demselben ihre befestigte Häuser, Schlößer und Güter unter verschiedenen Bedingnissen zu Lehn aufzutragen, und von demselben wieder zu empfangen. Zwo dergleichen Belehnungen hat Hofrath Kremer in oftbez. 3 B. 145 und 153 S. im Vorbeigehen angeführet; nämlich eine, nach welcher Otto von Knic im Jahre 1328, mithin im ersten Regierungsjahre des Grafen Wilhelm dessen Vasall geworden; und die andere vom Jahre 1338, nach welcher ihm Johann Rumbel all sein Gut zu Frankenheim zu Lehn aufgetragen, und es wieder zu Münstereiflischem Burglehn empfangen hat. Wahrscheinlich hat Kremer die übrigen Lehnserwerbungen des Herzogs Wilhelm seiner allgemein behandelten Gülichschen Geschichte, wegen ihrer übergroßen Anzahl nicht eingeführet; zu dessen Bestätigung dient die von dem im Jahre 1780 verstorbenen Gülich und Bergischen Vice-Kanzler, Lehndirektor und Archivar von Reiner aus einer Menge im landesfürstlichen Archive vorhandenen Urkunden ertheilte Versicherung, daß Herzog Wilhelm I. den vorzüglichen Bedacht genommen habe, in allen besonders an den Landesgränzen gelegenen befestigten Schlößern und Burgen, sich der Oefnung und Freundschaft der Eigenthümer zu verläßigen,

läßigen, welche ansonst mit den benachbarten Gebietern sich hätten abgeben können. — Diese des von Reiner Versicherung ist sowohl in seinem wegen dem Lehne Tomberg den 24 Sept. 1765 — als wegen dem Lehne Flammersheim im Jahre 1769 bei hiesiger Lehnkanzlei erstatteten Vorträgen schier im Anfange enthalten.

§. 23.

Die Gülichsche Geschichte wird hier abgebrochen.

Ist nun mit den vorherigen Absätzen sowohl in Hinsicht auf die Reichs, als auf unsere eigene Landesgeschichte genugsam aufgeklärt, wie die Lehne unter den Grafen von Gülich vor und nach entstanden und vermehrt worden, — so wird fernere Geschichtsausführung von Wilhelm dem VI. Grafen dieses Namens, dem ersten Markgrafen und Herzoge zu Gülich, und seinen hohen Nachfolgern als unnöthig übergangen.

§. 24.

Die Geschichte der Grafschaft Berg gleicht der Gülichschen.

Von der Geschichte der Grafschaft Berg wird aber nur kürzlich bemerket, daß es mit dieser die nämliche Bewanntniß, wie mit jener der Grafen von Gülich habe, daß solche an Lehnserwerbungen aus den Fehdezeiten schier eben reich, und daß schon aus den Jahren 1189 und 1292

Urkunden vorhanden seyen, nach welchen Graf Engelbert von Berg den Grafen Heinrich von Hückenswagen zum Lehnmann machet, und hiernächst Hückenswagen selbst zum Bergischen Lehn erhält; welches dann die erste Gelegenheit gewesen seyn solle, daß die jetzt unterm Namen eines Bergischen Amtes bekannte Grafschaft Hückeswagen im 13ten Jahrhundert ganz unter die Bergische Beherrschung gekommen. Man sehe Kremer akad. Beitr. 3 B. 192 S. sodann die 37 und 38 Urk. — auch sind bei Demselben noch ungefähr 30 andere Bergische Lehnsurkunden, aus welchen so wie auch aus den Gülichschen das nöthige vergelegt werden solle, wenn von der Eigenschaft unserer Lehne die Rede seyn wird.

§. 25.

Der nämliche Lehnsursprung wird beim hiesigen Lehnhofe

Nun verdient noch zusätzlich bemerkt zu werden, daß bei hiesigem Lehnhofe, wie auch bei den zu Lehn getragen werdenden Gülichschen Unterherrschaften vom Ursprunge unserer Lehne die nämliche Meinung seye; — wenigstens haben die zeitlichen Lehndirektoren, wenn gelegenheitlich vieler anderer bei hiesiger Lehnkanzlei vorgekommenen Fragen zuweilen auch vom Ursprunge die Rede gewesen, solchen deutlich genug aus den Befehdungszeiten hergeleitet. Dahin gehören unter andern obenbezogene Vorträge des Vice-Kanzlers und

Lehndirectors von Reiner, und besonders jener wegen Flamersheim im Anfange §. Die Geschichten bewähren, daß zu selbiger Zeit das Faust- und Kolbenrecht ꝛc. — imgleichen jene des dermaligen Vice-Kanzlers Frhn. von Knapp zur Sache Frhrn. von Elmpt, wieder Grafen Wolf Metternich, die Lehnbare Unterherrschaft Burgau betreffend vom 29. Jenner 1781. §. 67 — sodann zur Sache Frhrn. von Zandt wider den Holländischen Obristen von Retrád das Lehn Holzerath, Amts Grevenbroich betreffend, vom 30ten April 1789, und zwarn letzterer §. 46 mit den Wörtern: „Gehen „wir nun auf jene Ursachen zurück, wegen wel„chen unsre Lehne entstanden sind, so sind es be„sonders jene Fehdezeiten, in welchen jeder gegen „seine ebenmächtige, auch mächtigere Nachbarn „auf der Hut seyn mußte, um nicht überfallen zu „werden, und gegen dergleichen Ueberfälle im „Vertheidigungsstande sich zu befinden — auch „sind es eigene Hauses oder sonstige Nothwen„digkeiten gewesen, wegen welchen die Lehne, „und mit diesen die Hofkriegs und geringeren „Dienste entstanden sind, zu welchen der Lehn„mann wegen dem Lehn sich verbindlich gemacht, „und dieses anstatt des heutigen Solds oder Be„soldung genoßen hatte."

§. 26.

§. 26.

so wie bei den Lehnbaren Gülichschen Unterherrschaften geglaubet.

Daß aber die zu Lehn getragen werdenden Gülichschen Unterherrschaften der nämlichen Meinung seyen, kann ich aus einer mir von ungefähr in die Hände gekommenen von Gülichschen Unterherren beim Kaiserlichen Reichshofrathe den 10 Merz 1775 übergebenen, ihre Gerechtsame betreffenden Beschwerschrift darthun. In dieser heißt es nämlich §. 3: „Eine „jede von diesen Herrschaften machte in Vorzei„ten ein eigenes Land aus, das mit dem Herzog„thum Gülich in keinem Zusammenhang, und „noch weniger gegen dieses in einer Unterwürfig„keit stunde, sondern jede hatte ihre besondere „Gränzen und Herren, die in ihrem Gebiete eben „so, wie die Herzogen zu Gülich in ihrem Lande „Ge- und Verbote gaben, weilen sie minder„mächtig, und besonders in den Zeiten des „Faustrechts dem, welcher sie überfiele, zu wi„derstehen nicht allemal stark genug waren, so „begaben sie sich in den Schuß, Schirm und „Vertretung der Herzogen zu Gülich ꝛc.

§. 27.

§. 27.

Schluß des ersten Theils.

Ist nun zu Aufklärung der wahren Beschaffenheit einer Sache, die Kenntniß ihres Ursprunges das vornehmste, so mögen wir auch nunmehr von der Eigenschaft unserer Lehne mit so viel mehrerer Gewißheit reden, da wir ihres Ursprunges bereits verläßiget sind.

Zweiter Theil.

Von der Eigenschaft der Gülich und Bergischen Lehne.

§. 28.

Einleitung.

Bei Lehnen finden wir wie bei jedem andern in den Gesetzen bestimmten Geschäfte wesentliche, gewöhnliche und zufällige Eigenschaften; wegen den wesentlichen, ohne welche eine Sache aufhört Lehn zu seyn, und wegen den zufälligen, ob ein Lehn alt, oder neu, wegen ein be- oder unbeweglichen Sache, adlich oder unadlich, mittel- oder unmittelbar gegeben oder aufgetragen, ligium oder non ligium, in curte, oder extra curtem &c. seye, — gelten die allgemeinen Lehren; dahier kann demnach nur von den gewöhnlichen, das ist: von jenen die Rede seyn, welche nach der durch die Natur oder Einrichtung der Menschen bestimmten Beschaffenheit sich insgemein bei den Lehnen dieß oder jener Provinz befinden, welche mithin oft in einem Lande, und bei einer gewissen Art von Lehnen gewöhnliche, dahingegen in einem an-

dern

dern Lande und bei andern Lehnen ungewöhnliche Eigenschaften sind.

§. 29.

Ursache der im Lehnwesen zugegangenen Veränderungen.

Freilich ist die heutige Lehnverfaßung von der ältern sehr unterschieden, und daher daß die Lehne in willkührlichen von Menschen erfundenen Anordnungen beruhen, denen bald diese bald andere Eigenschaften beigelegt worden, nachdem der Lehnherr oder Vasall nach besonderen Umständen und Zeiten, Bewegursachen fanden die Lehnsverbindlichkeit durch Verträge zu bestimmen, sind im Gülich und Bergischen, so wie in allen Staaten Veränderungen mit dem Lehnwesen zugegangen, und viele bei den ältern Belehnungen gewöhnliche Arten und Eigenschaften sind, vor und nach ganz verfallen, dahingegen wieder neue eingeführet worden.

§. 30.

Von den gewöhnlichen Lehneigenschaften

Dem unangesehen sind nach den Lehnsnachrichten aus ält- und jüngern Zeiten viele Eigenschaften, welche unsere Lehne von jeher durchgehends begleitet haben, mithin wahrhaft gewöhnliche Eigenschaften zu nennen sind; dahin gehören z. B. die eidliche Leistung der Lehnstreue, die Belehnung mit unbeweglichen Sachen, die Erbfol-

ge

ge der Deszendenten, und mehrere andere welche selbst nach den allgemeinen Rechten gewöhnliche Lehnseigenschaften sind, und von welchen demnach zu handeln, überflüßige von andern geschehene Arbeit seyn würde.

§. 31.

zeichnet sich die Lehnfähigkeit des weiblichen Geschlechtes aus.

So viel merkwürdiger und nützlicher ist dahingegen die Behandlung einer andern bei unsern Lehnen von jeher betroffenen gewöhnlichen, im Gesichtskreise des Longobardischen Lehnrechts *aber* gehäßige Eigenschaft wegen der Erbfolge, daß nämlich unsere Lehne größtentheils auf das weibliche Geschlecht mit übergehen.

§. 32.

So gehäßig auch solche nach Longobardischem Rechte sind.

Nach Longobardischem Recht sind bekanntlich nur Mannspersonen ordentlicher Weise, nicht aber weibliche Deszendenten, oder die von diesen abstammenden Mannspersonen Lehnsfähig, und weil die Lehnrechte selbst die Weibspersonen von der Lehnsfolge ausschließen, wird jedes Lehn solang für ein Männerlehn gehalten, bis das weibliche Sukzeßionsrecht erwiesen ist; — aus nämlichem Grunde wird sodann im Zweifel eher ein Subsidiarisches Weiberlehn, feudum fæmininum

num succesſivum, als ein gemein durchgehendes feudum promiscuum vermuthet. ꝛc. Boehmer in princ. juris, feud, §. 113 – 127 mit Bezug auf die daselbst angeführten Lehngesetze.

§. 33.

welches ohnehin nur zur Aushülfe

Nun sind aber Ursachen, wegen welche eine übertriebene Vorliebe gegen das fremde Longobardische Recht wohl wegfallen dürfte. In diesem Punkte läßt sich besonders der Hochfürstliche Brandenburgische Regierungsrath und geheime Archivar zu Plassenburg Spies vernehmen. (in Zepernicks Miszel. 2 B. 298 Seite.) Derselbe kann sich nicht genug verwundern, mit welchem Enthusiasmus die fremden Gesetze in Deutschland eingeführt worden, da nach seinem Ausdrucke das Ansehen eines Römischen Rechtslehrers unter den Deutschen, wie eines Mufti unter den Türken, und seine Aussprüche wie ein Orakel gegolten haben, woher dann große Verunstaltung der alten auf Recht und Billigkeit gegründeten Gewohnheiten, und besonders des deutschen Staats und Lehnrechts durch eingemengte fremde Grundsätze entstanden, wovon noch heut zu Tage die leidigen Früchte zu bemerken. Vorzüglich hat daher das Lehnrecht nöthig von eingemischten fremden Grundsätzen gereinigt zu werden, weil manchmal in Streitschriften über Lehnsachen Sätze enthalten, woran in Deutsch-

land vorhin niemal gedacht worden, und die wider alles Herkommen streiten; die Hauptschuld dieses Unwesens giebt Spies den entweder zu wenig arbeitenden, oder hierzu nicht im Stande seyenden Archivarien, weil, wie auch nicht zu entkennen, die Rechtsgelehrten die Verfassung des deutschen Lehnwesens aus Geschichten und Urkunden kennen lernen, und diese aus den Archiven mitgetheilt werden müßen. Der Wunsch ist demnach, daß unter Beihülfe der Archivarien die Gesetze und Gewohnheiten der Vornehmsten Lehnhöfe in allen Provinzen Deutschlandes gesammlet, ihre Uebereinstimmung oder Abweichung bei jeder Materie bemerkt, und solche in ein ordentliches Compendium des deutschen Lehnrechts gebracht, sodann hiernach auf Universitäten vorgelesen werden mögte; und zu diesem Ende werden empfohlen: des Dr. Christian Gottlob Bieners Bedenklichkeiten bei Verbannung der ursprünglich fremden Rechte aus Deutschland, und Einführung eines allgemeinen Deutschen National Gesetzbuches nebst einigen Betrachtungen über die Verbeßerung der Gesetze in den einzelnen Staaten und Landeshoheiten des R. Reichs. Halle 1781. 8. —

Hören wir nun nebstdem den berühmten Profeßor der Rechte auf der Friedrichs Universität zu Halle Bertram über das Longobardische Lehnrechtsbuch urtheilen (in den wochentlichen Hallischen Anzeigen vom Jahr 1772 Nr. 43.

und

und in Zepernicks Sammlungen auserlesener Abhandl. aus dem Lehnrecht 2 B. 195 Seite.) daß dieser sogar das Horazische: Humano capiti &c. auf solches anwende, u. s. w. so ist fürwahr zu bewundern, daß oft verkannt werde, daß auswärtige Rechte nur in Subsidium aufgenommen seyen, und daß man mit eigenen alten deutschen Landes- und Lehngewohnheiten bei den Gerichtshöfen oft eben so beschwerlich, als mit alten Moden bei der heutigen Welt durchkomme.

§. 34.

beim Abgange eigener und benachbarten Auskunft dienen mag.

Wenigstens sind Ursachen genug vorhanden, um dasjenige von unsrer Landes- und Lehnverfassung zu behaupten, was der gelehrte â Sande im Vorberichte seines Kommentars über die Gelrischen Lehngewohnheiten anführt: Militarem Majorum virtutem si non satis historiarum probarent monumenta, utique abunde testaretur ingens copia clientelarum feudalium . . . de his autem clientelis, ut & plerisque aliis mancipi rebus nostrates consuetudinibus magis, quam scripto jure usi sunt, quod ipsum etiam illis commune fuit cum aliis gentibus bellica laude claris, ac magis armorum, quam literarum peritis, cæterum si usquam alias, in feudis maxime mores, seu consuetudines variant. Vnde etiam consuetudines peculiares a moribus Longobardicis multum diffe-

rentes, ut forum noſtrum ingreſſuris frequenter ſint dediſcenda, quæ in Scholis ex illa Longobardici juris farragine didicerint. Sunt enim harum Consuetudinum ſua propria principia, ex quibus eorumque conſequentiis magis, quam ex iſto peregrino jure occurentes caſus definiri oportet . . . cum magnam affinitatem ac cognationem hæc conſuetudines habeant cum vicinarum ditionum juribus ſeudalibus, ex his potius, quam ex jure Longobardico longius remoto commodam interpretationem recipiunt &c, — Haben wir nun eigene Lehnrechte, und Gewohnheiten, und gibt unſere Lehnordnung Cap. I. ʋ. daß die Partheien *an den Lehnrechten* ꝛc. ehender eine Abneigung *wider* die Longobardiſchen Grundſätze zu erkennen, als daß ſolche uns zur Aushülfe angewieſen worden, wie z. B. unſere Bürgerliche Rechtsordnung im letzten Kapitel eine Anweiſung auf das Römiſche Recht enthaltet; — ſo nehmen auch wir mit gutem Grunde bei Vorfällen alsdann erſt, wenn eigene, und benachbarte Rechte und Gewohnheiten keine Auskunft geben, die Longobardiſchen Grundſätze zur Aushülfe. — Hiehin gehört was der Gülich- und Bergiſche Vize-Kanzler von Althoven, und der Stadt Köllniſche Sindick von Judendonk, in ihren gemeinſamen im Jahre 1760 in Druck erſchienenen Theoret. pract. observat. zum Gülich- und Bergiſchen Landrecht beim 1 Kap. Unſrer Lehnordn. aus dem Chriſtinaeo

anwenden

anwenden: quod consuetudines locorum generales etiam ad feuda extendantur.

§. 35.

So gegründet ist solche in der Verfassung unseres Landes, und nach eigenen Lehngesetzen.

So gehäßig nun auch die weibliche Lehnfolge nach Longobardischen Begriffen ist, (§. 32.) so angenommen ist solche in den Herzogthümern Gülich und Berg; denn hier verhält es sich ganz umgekehrt, das weibliche Geschlecht ist nämlich sowohl als das männliche überhaupt lehnsfähig, und jedes Lehn wird für ein gemein durchgehendes, feudum promiscuum, solang gehalten, bis das Gegentheil erwiesen wird; — eine Lehre, welche freilich jenen, die nur das Longobardische, zu unserer äußersten Aushülfe dienende Recht kennen, fremd vorkommen muß! — solche ist aber

I. der Gülich- und Bergischen Landesverfassung, und dem hierauf sich füßenden unfürdenklichen Herkommen als der Grundlage unserer Landesrechten, sodann

II. unserer Lehnordnung und Edikten gemäß.

§. 36.

Beweis des Ersten Satzes.

Gehen wir zu Bestätigung des ersten Satzes den Lehn-Spuren von den heutigen Tagen bis in das graue Alter, so weit es die Geschichte erlaubet, nämlich bis ins 12te Jahrhundert nach, wo die Lehne durchgehends Benefizien hießen, und das Wort Feudum wenig gebraucht wurde, so finden wir, daß zwischen dem männlich- und weiblichen Geschlechte kein Unterschied gemacht worden, und daß die Lehnsertheilungen immerhin auf die Nachkommen und Erben in absteigender Linie ohne Ausnahme sprechen. So ist a) der Ausdruck der Urkunde vom Jahre 1189 (Kremer 3 B. 37 Urk.) nach welcher Graf Heinrich von Hückingswage des Grafen Engelbert von Berg Lehnmann geworden; et ipse, & sui haeredes de me, & meis haeredibus jure beneficii in perpetuum tenebunt. — b) In einer andern vom Jahre 1192 (die 38 Urk.) welche den nämlichen Heinrich von Hückingswage und seine Erben, sowohl Töchter als Söhne betrift, heißet es: et suum erit beneficium, & proximi haeredes tam filiae, quam filiii, in perpetuum. — c) Arnold von Elberfeld, hat zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts gegen Erhaltung seiner Befreiung aus der Kriegsgefangenschaft seine zu Ludenburg und Hamm gelegene Höfe mit dem Vorbehalte ver-

verschrieben, daß solche nach seinem Tode seinen Erben überhaupt zu Lehn gegeben werden sollen: unde curtes meas (sagt die 44 Urk.) videlicet Elpe in Ludenberg, & in Hamme sitas in terra ipsius Domini Comitis, supra porto, & resigno pro me, & omnibus haeredibus meis, cum effestucatione debita et consuetâ, tali autem prehabitâ conditione, quodsi . . . mei haeredes ipsas curtes in feudo recipient, & nomine feudi haereditarie possidebunt &c. — a) Hugo ein Sohn des W. Mauri wird 1224 wegen den Gütern zu Fluverken des Grafen Wilhelm IV. von Gülich Vasall mit allen seinen Nachkommen, cum omnibus posteris suis. (die 50te Urkunde.) — e) erkennt sich Wilhelm von Elz als einen Lehnmann des nämlichen Grafen Wilhelm von Gülich, mit der Verpflichtung für diesen und dessen Erben, gegen alles was lebt, nur das Reich ausgenommen, zu streiten; so sagt die 104 Urkunde: eandem tertiam partem, nempe Domus de Elze, ab eo tanquam a vero Domino, jure recepimus feudali, nos quoque & nostri haeredes, ab eo & suis haeredibus tenebimus ipsam partem perpetuo possidendam, insuper centum marcas Domino nostro dedimus supradicto, pro quibus assignabimus decem marcas redditu-um annorum, quas nos, & nostri haeredes ab eo, et suis haeredibus jure similiter tenebimus feudali, erimusque nos, & nostri haeredes, & ei, & suis haeredibus ligio homagio obligati,

& ei, & ſuis haeredibus nos noſtrique haeredes contra omnes viventes, excepto contra imperium, ſerviemus. — f) Eben ſo haben Ludwig von Iſenburg im Jahre 1269 ſeine zu Ortenburg gelegene Güter, g) Wilhelm von Bruchhauſen 1270 ſein Eigenthum bei Vevela für ſich und ihre Erben — und h) Johann von Sellenbach, genannt Muffele im nämlichen Jahre ſogar ausdrücklich für ſeine Töchter und Söhne hochgemeldetem Grafen von Gülich die Güter zu Sellenbach zu Lehn aufgetragen. (die 107, 108 und 109 Urk.)

§. 37.

Das im 15ten Jahrhundert der weiblichen Lehnfolge gedrohete Nachtheil.

Auf dieſe Art wurden nun alle mit dem Laufe der Zeiten häufiger gewordene Belehnungen von den Herren zu Gülich, und Berg bis ins 14te Jahrhundert pro se, et haeredibus, pro progenie, pro poſteris &c. auf die Nachkommen und Erben beiderlei Geſchlechts ohne Unterſchied ertheilet, wie hievon jeder aus dem Inhalte der beim Kremer erfindlichen im erſten Theile untergebener Abhandlung §. 17. 19. 20. 22 und 24 angezogenen Urkunden ſich überzeugen kann; und dieſe Lehnseigenſchaft iſt in gefolgten Zeiten bis zu heutigen Tagen unabänderlich immer beibehalten worden, obwohl ſolche im 15ten Jahrhundert bald einen empfindlichen Stoß erlitten hätte.

§. 38.

§. 38.

Wegen den Wörtern, Mann- und Erbmannlehn

Damal ist nämlich angefangen worden, vermuthlich wegen den mehr und mehr bekannt gewordenen Longobardischen Lehnrechten, den Lehnsurkunden die Wörter Mannlehn, und Erbmannlehn einzutragen, wovon dann hiernächst die schädlichen Folgen sich äußerten, daß solchen Ausdrücken bei hiesigem Lehnhofe die Bedeutung beigelegt wurde, daß nach erloschenem Mannstamme das Lehn zur anderweitigen Vergebung eröfnet, und die vorhandene Tochter von solchem auszuschließen seye, wie dann auch Beispiele bekannt sind, daß mehrere ohne Gestattung sonderlichen Gehörs damal würklich ausgeschloßen worden.

§. 39.

guter Erfolg des daher geleiteten Landesbeschwers.

Daher sind aber bei dem im Jahre 1589 zu Hambach gehaltenen Landtage große Beschwerden entstanden, welche dann gemäs dem unserer Landesordnung S. 29 beigedruckten von Kaiser Rudolph II. bestätigten, und dem Kaiserlichen Kammergericht insinuirten Edikte vom 24ten Sept. 1569 dahin niedergelegt worden: „daß denen Lehnleuten rechtliches Ge„hör solle gestattet, und daß solchen Endes be„sonderes Judicium feudale solle verordnet

 werden,

„werden, wann wegen denen Lehen, derenselben Empfahung, Verwürkung, Erbfolge, „Natur, Eigenschaft, oder aber, daß die Reversalien denen Lehnbriefen nicht gleichlautend „seyen, Frage entstehen würde."

§. 40.

Dahin gehörender Revers des Landesfürsten vom Jahre 1649.

Daß Gülich- und Bergische Landstände in gefolgten Zeiten auf diesen Sätzen beständen, und solche bei jeder Gelegenheit geltend gemacht haben, bewährt die Zusage in dem, den 25ten Sept. 1649 mit Weiland dem Herrn Herzoge Wolfgang Wilhelm begangenen Vergleiche: „daß wann (im Abdrucke der beim Kaiserl. Reichshofrathe von Gülich- und Bergischen Landständen eingeführten Beschwerden. 56 S. §. wann aber ꝛc.) die Heimfälligkeit „deren Lehne bestritten werden sollte, Ihre „Durchlaucht es nach der Landesordnung, und „desfalls ausgelaßenem Edikt vom Jahr 1596 „halten, auch sonsten naturam aut qualitatem feudorum zu ein- oder anderm Präjudiz nicht verändern wollten."

§. 41.

Noch ein anderer vom nämlichen Jahre.

Breitern Inhaltes ist der 6te §. des von dessen Herrn Sohn Weiland Philipp Wilhelm den 3 November nämlichen Jahres wegen niedergelegten verschiedenen Beschwerden ausgestellten Reverses: „wann uns nun (im nämli„chen Abdrucke 59. S.) von unseren Gülich „und Bergischen Landständen gleichfalls kläg„lich vorgebracht worden, wasgestalt sowohl „bei unseres geliebten Herrn Vater Durch„laucht, als auch etwan bei Weiland unserer „Hochgeehrten Vorfahren Regierung bei Aus„fertigung der Lehnbriefe denselben allerhand „nachdrückliche, sehr präjudizirliche, und von „Alters dieser Orten unerhörte Klausulen ein„gerückt worden, also daß unterschiedliche, „welche feuda promiscua, oder Kunkellehen „bei der ersten Investitur gewesen, folgends „aber verkauft, und per incuriam, oder Ein„falt der Lehnträger, oder sonst durch Unacht„samkeit der Secretarien oder Lehnschreiber, „anch wohl vielleicht bisweilen von denselben „vorsetzlich das Wort: Mannlehn in die „Lehnregister, und Lehnbrief, wie auch in die „Reversalen bei der Kanzlei, und Untermann„kammeren inserirt, und obwohl auch die „investiturae auf Kunkellehn ausgefertigt, die „Lehnträger dannoch zu Herausgebung der „Reversalen, worin das Wort: Mannlehn

ein-

„eingerückt, inducirt worden, dahero dieses
„erfolgt, daß unangesehen bei den alten Zeiten
„man wegen des Worts: Mannlehn von
„keinem Unterschied gewust, auch selbige Lehen
„von einer auf unterschiedliche adliche andere
„Familien vor und nach devolvirt, und gefal-
„len seyen, dannoch vor Mannlehn ausgedeu-
„tet und gehalten werden wollen, und also
„uns unterthänigst gebeten, daß wir bei An-
„tretung unserer zukünftigen Regierung solche-
„und dergleichen obgesetzter maaßen eingeschli-
„chene abusus, und Beschwerden wieder ab-
„und in vorigen Stand stellen lassen wollen, als
„erklären Wir uns hiemit gnädigst vorerzählte
„Mängel und Gebrechen, als viel deren uns
„unterthänigst remonstriret werden können,
„alsobald gnädigst remediiren, und würklich
„redressiren zu laßen; sollte aber aus erhebli-
„chen Motiven solches also nicht in continenti
„geschehen können, und der Sache Wichtig-
„keit ein mehreres Nachdenken erfodern, auf
„solchen Fall wollen wir die Sache ad pares
„curiae derjenigen Mannkammer, wohin das
„Lehn von Alters gehörig remittiren, dieselbe
„de plano, ohne weitläufigen kostbaren Proceß
„debattiren und entscheiden, auch die Urtheile
„ohne fernere Einrede und Aufenthalt werk-
„stellig machen laßen; sollte sich auch dem An-
„geben nach befinden, daß etliche Lehen, wel-
„che vor diesem durch Verkauf auf andere sind
„transportirt und deren Verkäufer selbige durch
be-

„beharrliche Verweigerung des consensus, als „ob sie Mannlehen wären, und also unter dem „rechten Werth zu verkaufen gezwungen wor= „den, nach dem Verkauf zu Mannlehn ge= „macht wären, dieselbe wollen Wir gleichfalls „nach Anlaß der vorigen, und besonders der „ersten Investitur wiederum in den Stand, „darinn sie vorhin gewesen, setzen und stellen „laßen, auch ins künftig nicht zugeben, daß „dergleichen zu Beschwernis unserer Lehnleute „mehr geschehe, sondern vielmehr es in allem „bei dem alten Herkommen verbleiben, und so „wenig naturam & qualitatem feudi in praeju- „dicium eines oder anderen mutiren laßen, „als adliche uns heimgefallene Lehen conferi- „ren, noch dieselbe damit belehnen ꝛc.“

§. 42.

Die dahin geeignete Stelle des Hauptreceßes.

Dem gemäs lautet nun auch der 13te §. des im Jahre 1672 zwischen Weiland Hochge= meldetem Herrn Herzoge Philipp Wilhelm und Landständen geschloßenen Hauptreceßes: „wann auch zum dreizehnten (sind die Wörter) „uns einiges Lehn notorie heimfallen wird, „solle uns freistehen, mit demselben nach unse= „rem gnädigsten Wohlgefallen zu disponiren; „da aber die Heimfälligkeit bestritten werden „sollte, wollen wir es halten laßen, wie in der „Landesordnung, auch diesfalls ausgelaßenem

„Edicto,

„Edicto, und dem Landtags-Abschied vom
„Jahre 1596 fürsehen, und demselben gemäß
„ist; auch sonsten naturam, & qualitatem feu-
„dorum nicht veränderen, gestalten Wir im-
„gleichen die Mann und Lehnkammeren, wie
„von Alters gewesen, noch fürdershin, sodann
„die Lehen welche dahin gehörig, daselbsten
„empfangen, und deren streitige Lehnsfall (je-
„doch daß dabei unser Recht und Interesse in
„geziemendem vigor erhalten, und in Allwege
„die Lehn- und Landesordnungen gebürlich ob-
„servirt werden, und parti laesae seinen recur-
„sum per viam appellationis & querelae an
„Uns als den Landesfürsten und Lehnherrn zu
„nehmen unverwehrt seyn solle) allda auszu-
„führen, und was dagegen präjudizirliches ein-
„gerissen, auf eines oder anderen dabei inte-
„ressirten Angeben und Ausführung seiner
„Befügnis den Rechten und Billigkeit gemäß
„wieder reduciren und aufheben zu lassen."

§. 43.

und der Lehnordnung.

Nicht umsonst ist demnach in der mit Berathung der hohen Landstände errichteten Lehnordnung 6. Kap. §. wann einige solche Belehnung geschehen 2c. versehen „daß die Lehn-„briefe und Reversalen hinführo gleichen In-„haltes seyn sollten, also daß die Natur des

„Lehns

„Lehns im Lehnbrief und Reversal zugleich ver„meldet werde ꝛc. — Der Erfolg hatte nämlich gezeigt, daß den bei der Kanzlei, oder den Mannkammern aufbehaltenen von den Lehnleuten in gutem Vertrauen unterschriebenen Reversen oft andere die Mannlehns = Eigenschaft andeutende Wörter, als in den Lehnbriefen enthalten gewesen.

§. 44.

Die daher den Wörtern: Mannlehn, Erbmannlehn gegebene Bedeutung.

Bei diesem Verhalte sind nun die in ältern Lehnbriefen erfindlichen Ausdrücke: Mannlehn, Erbmannlehn, bei hiesigem Lehnhofe nie als Merkmale wahrer und rechten nur auf männliche Leibserben übergehenden Lehne angenommen, sonderen solchen ist der Sinn gegeben worden, daß die Lehne vermannt, oder daß die denselben eigenen Dienste von einem dazu tauglichen Manne geleistet werden sollen, und dem gemäs sind Beispiele, daß mehrere als Mannlehne bereits eingezogene Güter den weiblichen Erbfolgern oder ihren Söhnen rückgegeben worden, wie der verstorbene Gülich = und Bergische Vicekanzler und Lehndirecktor von Reiner in oben §. 22. bezogenem Vortrage wegen Flammersheim vom Lehnbaren Hause, Hof und Gut Keßenich, — der dermalige Vi-

cekanzler und Lehndirektor Frhr. von Knapp in der Historie von Merfeld vom Jahre 1777 133. Blatt. 2 Seite von der Unterherrschaft Hemmersbach — und endlich Tummermut in tract. Krumstab schleußt niemand aus in fund. archiepis. Nro. 63. Pag. 39. vom Lehn Ruelstorf mit folgenden Wörtern bezeuget: Feuda autem Juliacensia promiscua esse, directe testatur Hermann Vultejus consil. 2. Nro. 93 Lib. 4. quod & ego ipse verum esse experimento didici, quando ante non multos annos pro quadam agnata, cujus feudum Ruelstorf Satrapa Duranus â Serenissimo Principe Palatino Neoburgico emendicaverat, atque occupaverat, restitutionem in cancellaria Dusseldorpia obtinui, adeo ut quamvis Serenissimus Princeps in recenti suo ad Provinciam adventu, consuetudinum patriae ignarus ad revocandam gratiam aegre adduci potuit, tamen per consiliarios informatus, quod nulla in Ducatibus Juliacensi, & montensi essent feuda masculina, nisi in quorum Investitura id esset specifice expressum Filiam, ad feudum admissit. — Von der wahren Bedeutung der Wörter: Mannlehn, Erbmannlehn ꝛc. wird aber unten besonders gehandelt werden.

§. 45.

§. 45.

Nähere Bestätigung des ersten Satzes.

Die nähere Bestätigung des ersten Satzes finden wir indessen bei Voetz in Hist. juris Jul. & mont. n. 146. §. *facit etiam huc* &c. wo dieser mit hiesigen Landes- und Lehngewohnheiten gewiß bekannte, und daher bei unsern Gerichtshöfen zu Bewährung der Observanz oft dienende ehmalig Gülich- und Bergische Vizekanzler und Lehndirektor ein merkwürdiges Zeugniß der Gülichschen Ritterschaft, der Fürstlichen Räthe, und der Scheffen von Gülich und Düren, vom Jahre 1457 aus der streitigen Erbtheilungssache der Geschwister von Merode in damaliger Sprache vorlegt: „Ind so idt dann alt Herkommen, „Oevynge u. s. w." daß es nämlich altes Herkommen, Uebung, Gebrauch und Landrecht des Gülichschen Landes seye, daß der älteste Bruder und bei dessen Abgang die älteste Schwester von den Häusern eines vorzüglich wählen, und behalten dörfe, wie solches in seinen Graben, Ederen und Zäunen liegt, mit den Gerichten, Herrlichkeiten und Lehnen; da besonders das Lehn ohne Bewilligung des Lehnherrn nicht beschwert, noch getheilt werden möge 2c. — Daher ist dann auch der den adlichen Geschlechtern so günstige Vorbehalt in das 93. Kap. Unserer Landesordnung §. und ist hiebei zu bemerken v. doch einem jeden Kind 2c. eingeflossen.

§. 46.

Beweis des zweiten Satzes aus der Lehnordnung

Zur Bestätigung des zweiten Satzes belehrt aber unsere Lehnordnung Kap. 1. §. daß sie einen jeden ꝛc. und §. daß etliche Güter ꝛc. sodann Kap. 3. §. wann dem also ꝛc. die Verschiedenheit unserer Lehne, und erwähnt der nächsten auch rechten Lehnserben ohne Unterschied; das 5. Kap. §. so jemand ꝛc. v. jedoch ist solches ꝛc. liefert uns aber den klaren Beweiß, daß sowohl Schwester als Brüder zur Lehnfolge fähig seyen, wann schon dieselbe zu gleicher Zeit und zu gleichen Theilen nicht angenommen werden. Ferner braucht nach dem 9. Kap. der Lehnmann im Lehneide nur zu versichern, daß er und seine Erben das Lehn, so oft es gebührt, empfangen, bedienen, vermannen und sonst thun wollen, was getreue Lehnleute ihrem Herrn zu thun schuldig sind; und weiter geht auch nach dem 12 und 13. Kap. die Versicherung in den Lehnreversen nicht. — Nirgend aber ist die Ausschließung des weiblichen Geschlechtes, oder der davon Abstammenden erfindlich.

§. 47.

und aus den Edikten.

Nämliche Beschaffenheit hat es mit den Lehnedikten; so wird mit jenem vom 21. Junius 1555. (Voetz in obs. feud. 1. n. 9.) §. wa

auch einige rc. Beamten aufgegeben, zu berichten, wann die Lehnträger verstorben und von den Erben oder Einhabern binnen Jahr und Tag keine Belehnung nachgesuchet worden; — noch klärer äussert sich aber das Edikt vom 13. Sept. 1677. (Voetz in obſ. feud. 2.) in diesem heißt es nämlich: „Obwohl in unseren Herzog-„thümer Gülich und Berg von Alters herge-„bracht, insonderheit aber die Lehnordnung cap. „3. §. 1 und 2. ausdrücklich nachführet, daß „wann jemand vor dem Statthalter der Lehne „erscheinet, um mit einigem Gut belehnt zu „werden, dieser denselben, ob er des abgestor-„benen nächster Lehnerb seye, fragen, und wo „sich befindet, daß er der rechte Lehnerb seye, „alsdann den Eid empfangen, und nach Na-„tur und Herkommen des Lehns die Beleh-„nung von wegen des Lehnherrn thun solle.... „so kommen wir doch in gewisse Erfahrung, daß „dem nicht nachgelebet, sondern jeder ohne vor-„gehende obberührte Frage belehnet, auch in „streitigen Lehns-Successionssachen nicht in Acht „genommen werde, ob die Parthien vom ersten „Acquirenten, oder gemeinen Stipite des Lehn-„guts in rechter Linie abstammen, und gleichwie „wir solchen Mißbrauch so weniger gestatten „können, noch wollen, weil wir dadurch wegen „Gerechtigkeit der Lehnen merklich verkürzt wer-„den, mithin die wegen ausgestorbener Genera-„tion des ersten Acquirenten heimgefallene Lehen „uns entzogen .... oder auch die erste rechte

 „Lehn-

„ Lehnerben vernachtheiliget werden; also befeh-
„ len Euch gnädigst, daß ihr hinführo Niemand,
„ der seine Descendenz a primo acquirente, oder
„ communi Stipite nicht erwiesen, ohne unsere
„ gnädigste Bewilligung belehnt, und ferner
„ gehorsamst daran seyet, daß nur diejenige für
„ Erben des Lehns erkläret werden, welche sich
„ wegen ihrer Descendenz nach Inhalt mehr an-
„ geregter Lehnrechten qualificiren können, vor-
„ behaltlich jedoch da wir, oder unsere Vorfah-
„ ren jemand in den Lehnbriefen die Gnade ge-
„ than hätten, oder sonst zu recht versehen wäre,
„ daß in Mangel ehelicher Leibserben und Des-
„ cendenten die Kollateralagnaten des Lehns fä-
„ hig seyen, und darin succediren mögen."

§. 48.

Bestimmter Schluß auf die Erbfolge.

Mit Zuverläßigkeit können wir nun nach all diesem dem Professor der Köllnischen Juristenfakultät Curtius ad Stryck illustrat. in Rücksicht unserer Lehne zur Seite treten, und mit ihm von diesen behaupten, was er nebstdem noch von den Köllnischen, Lütticher und Brabänder, sodann von allen Niederländischen Lehnen cap. 2. quaest. II. cap. 3. ad quaest. 5 & 6. zur Lehre gibt, quod in dubio sint promiscua; hinc sagt er cap. 4. ad quaest. 9. concessio horum feudorum facta pro haeredibus & Descendentibus *non debet restringi ad solos Masculos*, debet enim hic

fieri

fieri interpretatio ſecundum jus patrium, non Longobardicum. Ferner cap. 14. ad quaeſt. 7. in ducatu Juliae feuda indubitato ſunt promiſcua, ita tamen ut non exiſtentibus maſculis faeminae ſuccedant; welch letzteres er dann cap. 16. ad quaeſt. 6. dahin erklärt hat, daß ſolches nur von der Erbfolge in abſteigender Linie, nicht aber von Seitenfällen zu verſtehen ſeye, weil (ſind deſſen Wörter) in feudis Juliacenſibus, & Montenſibus Succeſſio collateralium eſt mere haereditaria, & ſola graduum, nulla Linearum ſucceditur praerogativa. — Merklich iſt mithin der Unterſchied unſerer Lehne von den feudis mere haereditariis ſowohl, als von den feudis ſucceſſivis, da die Männer im nämlichen Grade vor den Töchtern den Vorzug haben, und gleichwohl dieſe als nächſte Erben in abſteigender Linie, jene der Seitenlinie ausſchließen.

§. 49.

Einfluß auf die Verfaßung der Lehne, daß ſolche aufgetragen worden.

Zur Lehnfähigkeit des weiblichen Geſchlechtes oder Spindels in hieſigen Ländern mag vieles beigetragen haben, daß unſere Lehne größtentheils feuda oblata, aufgetragen ſeyen, welchen von vielen Lehnrechts-Gelehrten, die gemein durchgehende Weiber Lehn-Eigenſchaft beigelegt wird; weil aber wieder andere, und unter dieſen Hofrath Schnaubert in ſeinem

Kommentar über das Böhmersche Lehrbuch §. 47 solches verneinen, so will ich, ohne bei den beiderseits zu Behauptung ihrer Meinung vorgebrachten Grundsätzen mich aufzuhalten, von unseren Gülich- und Bergischen Lehnen nur bemerken, daß solche, besonders viele lehnbare Gülichsche Unterherrschaften nach ihrer Lage theils mit dem Churköllnischen Lande untermengt seyen, theils an den äußersten Gränzen des Herzogthums Gülich, an sonstige Reichs Luxenburgisch- Limburgisch- Falkenburgische, und andere benachbarte Länder anstoßen, deren Beherrscher gewiß auch auf Vermehrung der Lehnleute, worin die Macht großer Herren im Mittelalter bestanden, eifrigen Bedacht werden genommen, und Ursache gehabt haben, mit der Nachkommenschaft des ersten Lehnträgers milder als gewöhnlich zu handeln, und solche mit vortheilhaften Bedingnissen für die Nachkommen ohne Unterschied zu begünstigen.

§. 50.

Die beschriebene Erbfolge gleicht jener in die Herzogthümer Gülich und Berg.

Da von Afterlehnen die nämliche Natur und Beschaffenheit, wie vom Hauptlehn vermuthet werden mag, so scheinet es eben auch keine gleichgültige Bemerkung zu seyn, daß die Erbfolge unserer Lehne jener in die Herzogthümer Gülich und Berg gleiche, da diese

nach

nach erloschenem Fürstlichen Mannstamme durch Prinzeßinnen an andere Fürstliche Häuser mehrmal gebracht worden, bei welchen solche hiernächst wieder bis zu Erlöschung des Mannstammes verblieben sind: ex his vero omnibus liquido constare potest, sagt Teschemacher in annal. parte 2. pag. 127 & 128, jam inde a multis aetatibus in omnibus his provinciis faeminas deficientibus haeredibus masculis successisse. — Hieher gehören die von Weiland Kaiser Maximilian I. in den Jahren 1508 und 1509 Wilhelm dem VII. Herzoge zu Gülich ertheilten Gnadenbriefe, mit welchen dessen Prinzeßinn Tochter Marie, und derselben männliche Leibserben zu den Herzogthümern Gülich und Berg, und der Grafschaft Ravensberg erbfähig gemacht worden, bei Teschenm. in Cod. diplomat. Nr. 100. 101. Pag. 127 & 128. — Wie dann auch Gülich und Berg durch Vermählung der Prinzeßinn Marie an Johann IV. Herzog zu Kleve gebracht worden. Bros. annal. T. 3. p. 39. — Hieher gehören ferner die von Kaiser Karl V. Wilhelm dem IX. Herzoge zu Gülich, Kleve und Berg, (Bros. annal. T. 3. p. 52) im Jahre 1546 ertheilten von Kaiser Maximilian II. im Jahre 1566 bestätigten Gnadenbriefe, bei Teschenm. in Cod. diplom. n. 119 und 122. p. 172 und 176, nach welchen Herzogs Wilhelm Land und Leute auf die mit seiner Frau Gemahlinn des damaligen Römischen Königs Ferdinand Tochter

Marie gezeugten ehelichen Töchter, und derselben eheliche männliche Leibserben, fallen, kommen, denselben folgen und zustehen sollen, wenn Herzog Wilhelm mit seiner Frau Gemahlinn keine männliche Leibserben erzeugen würde, oder wenn deren erzeuget wären, diese über kurz oder lang ohne männliche Leibserben versterben, wenn mithin kein männlicher ehelicher Leibserbe vom Herzoge Wilhelm geboren, vorhanden seyn würde; welcher Fall im Jahre 1609 mit Ableben seines Sohns weiland Herzogs Johann Wilhelm eingetreten, da mit diesem der alte Herzogliche Mannstamm erloschen, und dessen an Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg verehlichten Schwestern die Erbfolge in die Herzogthümer Gülich, Kleve und Berg, wie auch in die übrigen Länder eröfnet worden ist. — Aus nämlicher Ursache verdient mithin kein Wunder, daß die mehresten der Gülich und Bergischen Lehne von einer Familie in die andere gebracht worden, und daß derselben Rückfall an den Lehnherrn sich entweder sehr selten, oder gar niemal ergeben habe.

§. 51.

Einer einschlägigen rechtshängigen Sache wegen der Erbfolge in die Unterherrschaft Rheid wird erwähnt.

Ganz einschlägig ist hier die beim Gülich- und Bergischen Oberappellationsgerichte noch wirk-

wirklich rechtshängige Streitsache des Frhn. von Byland zu Melden und Neukirchen wider den Churpfalz-Bayerschen Geheimen Staats- und Konferenz-Minister Frhrn. von Hompesch zu Bollheim, sodann den Geheimenrath Frhrn. von Frenz zu Schlenderhahn, die Erbfolge in die Gülichsche Unterherrschaft Rheid betreffend. — Ich sage: ganz einschlägig, denn so wenig mich die Unterherrschaft Rheid angeht, so wenig würde ich von der diese betreffenden besondern Streitsache etwas erwähnen, wenn nicht dieselbe in ihrem ganzen Umfange sowohl mit ihrer ältern als jüngern Geschichte dahier einschlägig wäre, wie sich gleich zeigen wird.

Im Jahre 1793 ist zu dieser Sache eine so betittelte Ausführung des Rechtes ꝛc. in Druck erschienen, worin der Verfasser sich bemühet hat, für erstern, der ein entfernterer Kollateral-Verwandter ist, gegen leztere, die von wegen ihren Gemahlinnen die nächsten Erben in absteigender Linie sind, die Mannlehns-Eigenschaft darzuthun, und diese besonders auf die gegen die ursprüngliche Lehns-Eigenschaft in spätern Zeiten in die Lehnurkunden eingefloßenen Wörter: Mannlehn, Erbmannlehn ꝛc. gründet. — Daß aber dieses den Kollateralverwandten wenig helfen möge, belehrt ein ächter nach hiesiger Landes- und Lehnverfaßung abzumeßender Begriff solcher Wörter, wie dann oben bereits vieles zur Ueberzeugung

vorgelegt worden, daß daher nicht gleich auf die wahre Mannlehnseigenschaft zu folgern seye.

§. 52.

Die zu dieser Sache gegen die weibliche Descendenz erschienene Druckschrift mag derselben nicht schaden.

Ohnehin fällt demjenigen, der wie ich, die wegen der Unterherrschaft Rheid vorhandenen Kanzleinachrichten kennt, bei erwähnter Ausführung gleich in die Augen, daß der Hauptinhalt wider die ältern Lehnbriefe und die Akten selbst streite, weil aus diesen die gemein durchgehende Eigenschaft sowohl, als die darauf gegründete mehrmalige weibliche Erbfolge und der Uebergang des Lehns in fremde Familien, klar hervorleuchtet.

Dieses ist genugsam bewiesen, wenn ich nur eine einzige aus mehrern bei den Rheider Lehnakten erfindlichen Nachrichten anführe, und die das Lehn besessen habenden fremden Familien kürzlich bemerke.

Solche Nachricht ist ein über den ganzen Lehnverfolg im Jahre 1684 vom damaligen Geheimenrathe Wachendorf zum hiesigen Lehnhofe erstatteter Vortrag. „Aus gegenwärtigem „Lehnverfolg (sagt er) ist gnädigst zu ersehen, „daß ein sonderbar Geschlecht gewesen Rheid „genannt, davon einer Namens Johann von „Rheid Ritter im Jahre 1345 des Donnerstags „vor

„vor St. Urbani die Burg, und Vorburg zu „Rheidt als offen Schloß, gleichwie seine El„teren vor Zeiten dieselbe zu halten pflegten, „von weiland Herrn Wilhelmen Markgrafen zu „Gülich zum Erblehn empfangen, gestalten „jezt hochgemeldter Markgraf und seine Erben „sich daraus und darin als ihrem offenen Schloß „zu befehlen, in allen ihren Nöthen, wann sie „das zu thuen vermeinen, und wieder wann sie „es zu thuen haben mögten, also wie ein Herr „sich schuldig ist, zu behelfen, aus seinem offenen „Schloß. Und des sollen obgemelte Lehnträger „Johann von Raidt, und seine Erben, dem „Lehnherrn treulich, behülflich, und beyredig „seyn, als getrewe Mannen ihrem gerechten „Herrn zu thun schuldig, und sollen er Johann „von Raidt, und seine Erben die Burg „und Vorburg zu Raidt immerhin zu Erblehn „haben und behalten 2c." — Ausdrücke, welche offenbar nach unserer Lehnverfassung die gemein durchgehende, unmöglich aber die wahre Mannlehnseigenschaft, oder jene eines feudi successivi beweisen können! —

Die Erbfolgen, mit welchen Rheid durch Frauenzimmer in andere Familien übergegangen, sind aber 1) jene zur Familie des Ritters Johann von Arendahl. 2) zur Familie des Wilhelm von Neßelrod. 3) zur Familie des Johann Stael von Holtstein, und dann endlich 4) zur Familie von Bylandt.

Bei

Bei diesem Verhalte kann ich mir sehr gut erklären, was unsern Lehnhof bewogen habe, die durch Unbilde der Zeiten in spätern Jahren entstandenen nach der Mannlehnseigenschaft schmeckenden Ausdrücke im Jahre 1711 nach vollständiger der Sache Prüfung und Erkenntniß wegzulassen, und den Lehnbrief nach dem ursprünglichen Gepräge eines gemeinen Lehns abzufassen, solches auch bei den gefolgten Belehnungen bis zu heutigen Tagen beizubehalten; und sollte wohl eine weitere Gegenausführung darüber nöthig seyn, wie gut die Sache für die von wegen ihren Gemahlinnen als nächste Erben in absteigender Linie bekannten Freiherrn von Hompesch zu Bollheim, und Freiherrn von Frenz zu Schlenderhahn liege, und wie gegründet die hofräthliche Urtheil vom 3. Julius 1794 seye, nach welcher dieselbe beim Besitze der Unterherrschaft Rheid gehandhabt worden? — Meines kleinen Orts trage ich wenigstens kein Bedenken, meine Glückwünschungsverbeugung zu dem fernern Siege bei den künftigen Urtheilen schon voraus zu machen.

§. 53.

Antwort auf die Frage: Haben wir keine wahre Mannlehne?

Oben §. 37 bis 45. ist nun zwarn angewiesen worden, wie die Wörter: Mann- und Erbmannlehn in die Lehnbriefe eingefloßen — wie das daher im 15ten Jahrhundert und folgends der

der weiblichen Lehnfolge gedrohete Nachtheil gehoben, welche Auslegung diesen Ausdrücken hiernächst zugelegt worden, und daß wir überhaupt aus frühern Zeiten von wahren rechten nur auf ehliche männliche Erben übergehenden Mannlehnen wenige Beispiele haben; — gleichwohl ist nicht zu entkennen, daß deren mehrere aus spätern Jahren seyen, wie dann dergleichen Mannlehne in unserm Vaterlande einige daher entstanden seyn mögen, daß die beiden Herzogthümer Gülich und Berg an das Churhaus Pfalz übergegangen, und die Lehne aus neuer Gnade nur für männliche Erben gegeben worden. — Nicht weniger gibt unsere Lehnordnung selbst Kap. 1. §. daß etliche Güter rc. zu erkennen, daß unter unsern Lehnen wahre Mannlehne seyen, gleichwie dann auch die sogenannten Manngelder durchgehends zu Mannlehn und Erbmannlehn nur für eheliche männliche Leibserben ertheilt worden.

§. 54.

Von den zu Lehn ertheilten Manngeldern.

Es dörfte manchem gefallen, wenn ich dieses mit einigen im Churfürstlichen Archiv vorhandenen Nachrichten, welche ich einzusehen Gelegenheit gehabt habe, anweise, und damit zugleich zeige, daß das sogenannte Manngeld pecunia Vasallatica in unserm Lande auch eingeführt gewesen, und bereits im 14 und 15ten Jahrhundert zu Lehn ertheilt worden.

Schon

Schon im Jahre 1396, auf St. Mathäustag, hat Wilhelm Herzog zu Gelren, zu Gülich, und Graf zu Züpgen, den Clas von Rechtenem wegen getreuen Diensten zum rechten Mannlehn belehnet, mit 20 Rheinischen Gulden auf Remigiitag zu bezahlen aus dem Amte Zülpich (n. 58. caps. 4.) Von dieser besondern Art Lehne hat Hertius in einer Dissertation vom Jahre 1710. zu Giesen herausgegeben, nebst Vorlegung mehrerer Beispiele aus der Heßischen Geschichte gehandelt; und es wird nicht unangenehm seyn, auch einige unserer dahin geeigneten Lehnbriefe einzusehen, und zwarn 1tens jenen vom Jahre 1491, nach welchem auf St. Bartholomäusabend Wilhelm Herzog zu Gülich und Berg den Goswin Brent von Vernich mit hundert Rheinischen Gulden aus den Renten zu Geilenkirchen zum Mannlehn belehnet hat.

Wyr Wylhelm van Gotz Gnaden Hertzogh zu Guylich, zu dem Berghe Graue zu Rauensberg, Her zu Heynsberg, ind zo Lewenberg ꝛc. doint kondt, So als der Edell Her Johann vom Loen Her zo Heynsberg ind zo Lewenberg seliger Gedechtnüß, Werner van Gronsfeld seligen, hundert overlensche Rynsche Gulden zo Mannlehen gegeuen, ind ain den Renthen zo Geylenkirchen zo heven bewyst, daemyt wyr Heren Werner van Gronsfeld Rytter seligen des Bürg. Werners Soen ouch belenet gehabt haven, syn dieselue hondert Gulden Mannlehns, Goßwyn

Brenten

Brenten van Bernich, von dot Herrn Werners vürsch. ym angevallen, ind angestorven, bekennen wyr offentlichen myt diesem Brief vür uns vnse Erven, ind Nachkömlinghen, dat wyr den obgenanten Goyßwyn Brenten myt den vürsch. hondert Gulden Mannlehens in Bysyn dryer Fürstl. Mannen vom Leben, myt Name Heren Gottschalk van Harve, Heren zo Alstorf Rytter, uns Landdrost Johannß van den Bongarden unsers Erffkemerers vns Lands van Guylche, ind Werners van Hompesch vns Amtmanns zo Münsterenffel belent hain, ind belenen vestlichen, yn Kraft diesß Briefs, da van vns yn der obgenante Goßwyn Brente gewoenliche Hulde, ind eyde gedain haidt, als Hey, und syne Erven vortan allezyt, soe deck des Not gebört doin sullen, datselve Lehen van unß vnsen erven ind Naekömlinghen entfangen, verdienen, vermannen, ind myt schuldygen Dienst dar van verbonden syn, vnse best zo weruen, argst zo warnen, ind zo keren, ind allit dat dae van doin, als getrouwe Lehenman yeren Heren van sulcher Lehenschaft wegen schuldig, ind pflichtich zo doin syn, welche hondert Gulden wyr deme vürgenanten Goßwyn Brenten, ind synen Erven bewyst hain, ind ouermitz diesen Brief bewysen, an vnse Gulden ind Renten zo Geylenkirchen, dae sy ouch nae inhalt der vür. Lehen Brieuen bewyst gewest syntt, alle Jar op Synt Jakob Tagh des Heilichen Apostels oevermitz yre Qwytance vprechenen, ind zo boeren, ind wäre sache, dat wyr vnse Erven,

ind

ind Naekomlinghe dye vürsch. hondert Gulden affloesen woulden, dat sullen ind mögen wyr allezyt doin, wylche Zyt, ind wanne Vnß dat gelieft, ind euen kompt, van Goßwyn Brenten, ind syns Eruen myt druytzeend halff hondert Gulden sonder einicherlei Inrede, ind alß die Loesonghe also geschet yß, sullen der obged. Goßwyn, ind syne Eruen die druytzeende halff hondert Gulden Vursch. weder belegen in vnse Land van Heynsberg am guede Erue, ind gueden van nyemants zo Lehen rörende off neist by vnse Land van Heinsbergh, ind were saiche, dat Goßwyn, ind syne Eruen des Gelß nyet van stont an nae der Loeßen belegten so sullen sy vns, vnsen Eruen, ind Naekomlinghen bewysen alle Jar hondert der Gulden Vursch. ain yre selffs vrye Erue, ind Gueden, ouch von nyemants zo Lehen rörende vnßen Landen van Heynsberg aller neist gelegen, ind dat zue ewygen dagen van vnß, vnsen Eruen, ind Naekomlinghen entfangen, vermannen, myt schuldigen Dienste daevan verbonden syn, ind blyuen myt hulden, ind eiden, als sich dat geboert, byß zor Zyt sy vns dat vpgeuen, als sulchs Mannlehens recht yst — beheltlich hye ind allezyt vnß, vnsen Eruen, ind Naekomlinghen, vort jedermann syn Rechten sonder Argelist — dieß zo Urkonde der Wairheit hain wyr vnse Siegell ain dieſſen Brief doin hangen, gegeuen zo Duyßeldorp in den Jahren vnß Hern Duysent vyer hondert Eyn ind Nuyntzig, op Synt Bartholmeus Auent des heilligen Apostels.

Die

Die andere von 1519, nach welchem auf Severinstag Herzog Johann zu Cleve, den Johann von Bronkhorst zu Bardenburg mit 100 oberländischen Gulden als Erbmannlehn aus dem Schatze zu Gülich belehnet hat.

Wyr Johann van Goitz Gnaden ältste Soin zu Cleve, Hertzough zu Guilge, zu dem Berge Graue zu der Marke, zu Ravensberch, vnd Katzenellenbogen ꝛc. doin kund, vnd bekennen offentlich mit diesem Brieue vur vnß, vnse Eruen, vnd Nakommlinge, dat wir vnseren lieuen Raidt, vnd getruwen Johan van Brunkhorst, vnd van Batenborgh, Vryheren zu Remberg, vnseren Landdroisten unß Landz van Cleue belehent hauen, vnd belehenen vestlich in Craft dieß Briefs mit alsulchen hundert Gulden, ouerlenschen Gulden, vier vnd zwenzig Wißpenning Cölsch, sulcher Weronge, aß wir in vnserem Ampt van Guilge in vnseren Schatz heuen, vnd buiren laißen vür itlichen Gulden gerechnet, Erfmannlehens, aß der hochgeborner Fürst vnse fründliche, werde, lieue Her, ind Vader Wilhelm Herzouch zu Guilge, vnd zu dem Berge, ind Graue zu Ravensberg ꝛc. seliger Gedechniße die Diederich van Brunkhorst, und van Batenborgh Vryher zu Remberg ꝛc. seliger deß. genannt, Johanß Vader ind sinen Eruen Heren zu Remberg zu Erfmannlehn alle Jaire vff Sent Remeißdach in dem vürsch. vnsem Ampte van Guilge zu heuen, gegeuen bewist, vnd ver-

 schre-

schreuen, Luide vnß lieven Vaders vůrsch. Verschriuunge da van meldende allermaissen aß sine Liefſden, hiebeuor den vurg. Johan damit belehent gehaidt van dem obgem. Lehen vnß ouch nu der gemelte Johann von Bronkhorst, vnd van Batenborgh gewoenliche Hulde vnd Eide gedain, aß hie, vnd sine Eruen vort an allezit so dick deß noit geboiret, doin dat selue Lehen van vnß, vnseren Eruen, vnd Naekomlingen Hertzouchen zu Guilge entfangen, verdienen, vnd vermannen, vnse beste zu weruen, argst zu warnen, vnd zu keren, vnß mit schuldigem Dienste dauan verbunden zu sin, vnd vort allit dat daraf doin sullen aß getruwe Manne ihren Hern van sulcher Lehnschaft wegen schuldich, vnd pflichtich zu doin sin, ouch en sullen der gedachte Johann, vnd sin Eruen vnß, vnseren Eruen, vnd Naekommlingen, noch vnsen Landen, vnd vnterdanen geinen schaden, vnwillen, noch Widerwårdicheit viß noch in Rimberg vůrsch. doin verhengen, oder geschein laßen, vnd sich sust zu vns halden, vnd aß sie in vnseren Dinst sin, willen wir Inne doin aß anderen vnseren Mannen ihres gelichen, alre kenne argelist, vnd geferde, die hyinne gentzlich vnd zumaill viß gescheiden sin, vnd bliuen sullen. Vnd diß in Orkunde der Warheit, vnd gantzer vaster stederheit, han Wir Johan åltste Soen zu Cleue, Hertzough zu Guilge, zu dem Berge 2c. vorgenannt vnse Segel für vns, vnse Eruen, vnd Naekommlingen an

diesen

diesen Breiff doin hangen. Gegeuen zu Hamboich in den Jairen, aß man schreif na der Gebuirt vns Heren Duisent, vifhundert, vnd Nuinzein, vff Sent Severinsdach.

Und den 3ten vom 1ten Julius 1600, nach welchem Herzog Johann Wilhelm den Bertram von Nesselrode für ihn, und seinen Bruder Wilhelm den Gülichschen Kanzler mit 20 Rheinischen Gulden gut von Gold, und aufrichtigem Gewichte auf Martinstag aus dem Zoll zu Bergheim zum Mannlehne belehnet hat:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Herzog, Grave zu der Mark, Ravensperg und Mörs, Herr zu Ravenstein ꝛc. thuen kundt: Nachdem Weilandt der Hochgeborner Fürst, vnser freundtlicher gliebter Herr Vatter, Herr Wilhelm Herzog zn Gülich, Cleve, und Berg ꝛc. Christmilter Gedächtniß ꝛc. hiebeuor in den Jahren 1585 am 26ten Monats Februarii vnserem Ambtmann zu Windeck, vndt lieben getrewen Bertramen von Neßelradt zu seinem und seines Bruders des Erbaren vnsern Gülischen Cantzlers Rath vndt Ambtmanns zu Blankenberg, vndt lieben getrewen, Wilhelms von Neßelradtes Behueff mit alsolchen zwanzig Rheinischen Gulden guet von Gold, undt aufrichtig am Gewicht, als Bertram von Neßelradt jeztbenenntes unsers Amtmanns Vatters Johans von Neßelradt Bruder, vndt ihre

Voreltern von vnseren Vorfahren Herzogen zu Gülch auf ablöſ, undt Wiederbelehnung zu Mannlehen getragen, vndt järlich auf Sancti Martini Meß vnserm Zoll zu Berchem zu heben pflegen, zu Mannlehen gnediglich belehnet; vndt aber daßelbig von vns nunmehr wiederumb zu empfangen sich gebühret; als bekennen wir hiemit vor vns, vnsere Erben, vndt Nachkommen, daß wir heut dato vnserem vorernennten Ambtmann zu Windeck Bertramen von Neßelradt auf seine unterthänige pit zu seinem, vndt seines Bruders obgem. vnsers Cantzlers, Rhat, undt Ambtmanns zu Blankenberg Wilhelms von Neßelradt Behuef, in Beysein vnserer Cammermeister, Räthe Ambtleute zu Waßenberg, Boslar und Randeradt, vnd lieber getrewer Dietrichen van Palandt zu Breidenbendt, und Winand von Leradt als vnseren Mannen von Leben, mit angeregten zwanzig Rheinischen Gulden zue Mannlehen gnädiglich belehnet, Inhalt der voriger dauon meldende Lehen, vndt reversal Briefen, beheltlich vns, vnseren Erben vndt Nachkommen Herzogen zu Gülich, daran vnsers, vndt forth jedermann seines Rechtens, von welchem Lehen vns auch gedachter Bertram von Neßelradt jetzt gewöhnliche, vndt gebührliche Hulde, und Eid gethan, wie er, vndt sein Bruder obgem. samt ihren Mannlehns Erben hinfürter jederzeit, so es nöthig, vndt sich gebühren wird, thun, daßelbig Lehen von vns, vnseren Erben und Nachkommen

men Herzogen zu Gülch empfangen, verdienen, undt vermannen, vnser Best werben, argst warnen, vndt kehren, vns mit schuldigem Dienst dauon verbunden seyn, vndt fort alles darab, waß getrewe Lehnmänne Ihren Herren von solcher Lehenschaft wegen schuldig, und pflichtig thun sollen, ohne Argelist. Zue Vrkundt der Wahrheit haben wir Johann Wilhelm Herzog ꝛc. vorgemelt vor vnß, vnsere Erben, und Nachkommen, vnser Siegell an diesen Brief thun hangen. Geben auf vnser Vestung Gülch in den Jahren vnsers Herren 1600. Den ersten Tag Monats July.

Es ist daher nach den vorgelegten Umständen kein Wunder, daß die Gülich- und Bergischen Lehndirectoren in mehrern Fällen auch wohl für die Mannlehnseigenschaft gestimmt haben.

Wir wollen nunmehr sehen, wie weit bei vorkommenden nach der Mannlehnseigenschaft schmeckenden Ausdrücken die weibliche Lehnfähigkeit in Rücksicht zu nehmen seye.

§. 55.

Die Wörter: Mannlehn, Erbmannlehn, schließen nicht gleich das Frauenzimmer aus.

Daß sich niemand an die Wörter: Mann, vermannen, Mannlehn und Erbmannlehn ꝛc. mehr

mehr stoßen, und solche gleich auf ein nur für männliche Leibserben bestimmtes Lehn auslegen möge, ist eine bei den meisten Lehnrechtsgelehrten so zu sagen, ausgemachte Sache; denn Mann bedeutet einen Bedienten, wie im Englischen ein Diener Man genannt wird; weil nun die Lehnleute anfangs auch Bediente waren, so wurde ihnen dieser Name ohne Rücksicht der Männer oder Weiberlehne zugelegt, und hiernächst im Mittelalter sind Dienstleute, ja auch tapfre Helden, also genannt worden; Manngüter, Mannlehn, Erbmannlehn ꝛc. sind demnach überhaupt Lehngüter, und diese Ausdrücke bezeichnen nicht so die Art der Erbfolge, als den Lehndienst, da die Lehne mit Mannschaft verdient, und für deren Genuß Dienste geleistet, das ist: vermannt werden müßen, wie dann sehr viele Beispiele sind, daß wahre Kunkel, und gemein durchgehende Lehne, in den Lehnbriefen Mannlehne genannt worden.

Wem diese Sätze, unangesehen des oben im 37, und darauf folgenden Absätzen beschriebenen Verhaltes noch fremd vorkommen sollten, der findet seine weitere Belehrung unter andern beim Rosenthal de feud. cap. 12. concl. 14. n. 8. — von Buri Erleuterung des Lehnrechts 1 Th. 70. S. — Hofrath Runde in seiner dahin gehörenden 30. Anmerkung, — sodann in den daselbst bezogenen Buderi observ. de form. feudali zu Mannlehn, zu rechtem

Mann=

Mannlehn faeminis quandoque favorabili in Symmict. obſerv. Lib. 2. Obſ. 8. p. 85. — und des Königlich Preußiſchen Geheimenraths von Eichmann Abhandlung: von der rechten Bedeutung des Kunſt- oder Wiſſenſchafts-Wortes: Mannlehn, in Zepernicks Sammlung zum Lehnrechte 2 Th. 15. Abhandlung.

§. 56.

beſonders nach unſerer Lehnverfaſſung.

Dieſe Sätze gelten auf unſere Lehne ſo vielmehr, als ſolche außer oben angeführtem Verhalte mit mehrern bewährten Nachrichten und Zeugniſſen aus hieſiger Lehnkanzlei können belegt werden. Hiehin gehört 1tens was der oben geprieſene ehmalige Gülich- und Bergiſche Vicekanzler und Lehndirektor Voetz in obs. feud. 15. n. 16. bemerket, daß der Name Ritterlehn, und die auf Erfodern mit Pferd und Harniſch zu leiſtenden Lehndienſte nach hieſiger Obſervanz auf gemein durchgehende Lehne paßen, da dann die Dienſte vom Manne oder einem andern Bevollmächtigten geleiſtet werden. — Ferner in eadem obs. n. 19. daß in hieſigen Ländern in den Lehngütern, gleichwie in den Allodialgütern die Töchter erſter Ehe den Sohn zweiter Ehe ausſchließen. — Eben der nämliche Voetz hat 2) in ſeinem zum hieſigen Lehnhofe wegen der Unterherrſchaft Broich den 24. Merz 1678 erſtatteten Vortrage n. 43 bezeuget, daß die

Wörter: Mann = und Erbmannlehn promiscué gebraucht, und solche für ein gemeines Lehn genommen, daß mithin die Töchter beim Abgange der Söhne zur Erbfolge gelaßen worden. — und 3) legt der Kammergerichts = Assessor von Ludolff obs. 109 ein hiemit einstimmendes merkwürdiges Zeugniß der Gülich = und Bergischen Räthe und Praktiker vom 18. Jenner 1723, zu Bestätigung der hiesigen Observanz vor, welches mit jenem aus dem Tummermut oben §. 44 angebrachten ziemlich übereinkömmt.

§. 57.

welche bei hiesiger Lehnkanzlei stets eingefolget worden.

Gleichmäßige Erklärung habe ich in einem den 13. Merz 1767 vom Vizekanzler von Reiner wegen der nämlichen Unterherrschaft Broich erstatteten Vortrage gefunden: „meine vor = und „nach in gleichen Vorfallenheiten unterthänigst „erstatteten Referaten (sind die Wörter) bezeugen „auch, daß nach Lehre deren vom Vizekanzler „Voetz angezogenen Feudisten allemal der Mei„nung gewesen seye, daß denen Erbmannlehnen „keine Eigenschaft eines rechten Mannlehns zuzu„legen seyn mögte, wie solches von jüngern Zei„ten her der bewährte Professor Juris zu Cölln, „Ernest Salatin Curtius in seinem Stryck. il„lustrato pag. 27. ebenmäßig behauptet hat, „tradendo: feudum Erbmannlehn tantum differ„re a feudo: Erblehn, quod faemina hoc per „se ipsam recognoscere possit, illud vero per „Sub-

„Substitutum masculum recognoscere debeat, „womit Besold in thesaur. pract. voce: Erb„lehn übereinstimmt; wovon in Ansehung hie„vordiger älterer Lehnverfaßung so weniger ab„zuweichen seyn mögte, als eine große Vermu„thung vorhanden, daß in Gemäßheit solcher „Lehnverfaßung das denen Lehn und Reversal„briefen bei den ältesten Zeiten eingetragene „Wort: Mannlehn nicht allzeit die Eigenschaft „eines wahren, und nur ad masculos überge„henden Mannlehns bewürket haben dürfte &c." welche Erklärung dann ihr volles Gewicht daher erhält, daß die übrigen Geheimeräthe in ihrem auf solchen Vortrag nämlichen Tags nach Hofe erstatteten Berichte die vom Tit. von Reiner wegen den Erbmannlehnen angeführten Grundsätze nicht nur einstimmig bestätiget, sondern auch zugesetzt haben: verschiedenen aus ihrem Mittel wohl bekannt zu seyn, daß in andern dergleichen Vorfällen auf gleiche Art entschieden, und die Lehnbriefe ausgelegt worden. Die nämlichen Grundsätze sind wieder im Jahre 1769 gelegenheitlich der nachgesuchten Beschwerung des Lehns Forsthof bei Düren dem gnädigsten Lehnherrn vorgelegt worden; zum Beweis dient ein Auszug des vom damaligen Lehndirektor sowohl als Lehnfiskal unterschriebenen Antrags „der Anstand (heißt es in solchem) „welcher noch übrig bleiben könnte, besteht da„rin, daß tit. Supplikant uti refertur, nur „mit einem einzigen ehlich gezeugten männlichen

„Erben versehen seyn solle, und noch einiger
„Zweifel rückbleibe, ob quaest. Lehn qualitatis
„masculinae, oder promiscuae seye? Dann
„wann schon bei dem ersten apud acta vorfind-
„lichen Lehnbrief de anno 1361 die qualitas
„masculina ausdrücklich nicht anzutreffen ist, so
„geben doch die Worte: auch insonderheit mit
„geloist, die Lehn persönlich zu vermannen,
„und in seine statt Bürger, noch Buren
„zo stellen, fort so mach He uns einen an-
„deren seiner Herkombst in seine statt stellen.
„genugsam zu verstehen, daß zu selbiger Zeit
„qualitas masculina habe bezielt werden wol-
„len, zumal wo der nähere Lehnbrief vom Jahr
„1654 darnach gerichtet ist, und der de anno
„1690 in verbis, als einem rechten Mann-
„lehn, item als dieselbe ihre Lehnerben und
„Nachkommen hance qualitatem masculinam
„allzuklar vestgestellet. Dahingegen kommt aber
„auch zu erwegen, daß vorgemeldeter erster
„Lehnbrief von dem Vasallo und seinen Er-
„ven rede, bei dem Zweitern das additum
„anzutreffen seye: als von unseres Fürsten-
„tums Gülich wegen zu Lehn gehen, und
„empfangen zu werden sich gebühret, quali-
„tatem promiscuam nach sich führen, gestalten
„Curtius in Stryck. illustr. cap. 3. ad quaest. 5
„& 6. belehret, quod feuda in Dubio debeant
„censeri secundum Statuta patriârum, & ideo
„Coloniensia, Juliacensia, Leodiensia, Brabanti-
„ca, et totius Belgii in Dubio declarantur
„pro-

„promiscua; also sollte auch jedoch ganz ohn=
„maaßgebig dafür halten, daß dem quaest.
„Lehn keine andere Eigenschaft zuzulegen seye;
„besonders wo dahier Herkommens, daß die
„Servitia feudalia ratione feudorum promiscuo-
„rum wann das Vasallagium eine Weibsperson
„getroffen, per Substitutum masculum vertreten
„werden können, wiewohl dermal nach errichte=
„tem milite perpetuo, und eingeführten Re=
„demtionsgelder desfalls keine Frage mehr vor=
„fallet; — nec obstat, daß dem Lehnbrief de
„anno 1690 die Worte: zu einem rechten
„Mannlehn eingetragen seyen, indem bei der
„nachherigen Belehnung vom Jahr 1717 die=
„ser gegen die Litter der ersten Belehnung un=
„tergelosene Irrthum abgeändert worden
„ist. rc."

Gegen diesen nach Hof gesendeten Antrag ist in dem gefolgten Churfürstlichen Rescripte nichts eingewendet, und die Lehnherrlich= gnädig=ste Bewillignng wegen Beschwerung des Lehns ist gleich darauf ertheilt worden. —

Endlich mag oben §. 51. erwähnte, die Erb=folge in die Unterherrschaft Rheid betreffende Sache dahier zum neuern Beispiele dienen, zu welcher der hiesige Hof= und Oberappellations=Gerichtsrath Tit. Linden im Jahre 1794 einen sehr bündigen Vortrag erstattet, und darin §. 75 bezeugt hat, daß die nämliche Lehnobser=

vanz noch kurz vorher in der Sache des Frhrn. von Leerod zu Leerod wider Frhrn. von Bongart zu Paffendorf, und Grafen von Hochsteden die Lehnherrschaft Heiden betreffend beim Hofrathsdikaster anerkannt worden seye.

§. 58.

Die daher gezogene Gränzlinie auf die Lehnfolge.

Bei diesen Umständen ist also in Rücksicht unserer Lehne die Behauptung richtig, daß solche Ausdrücke der Erbfähigkeit des Frauenzimmers so leicht nicht entgegen seyn mögen, sondern daß hiebei vorzüglich der Inhalt des ältesten Lehnbriefs, und das eigene Herkommen bei jedem Lehne selbst, wie es bei den Erbfällen gehalten worden, nachzuforschen seye; denn sprechen diese mehr für die gemein durchgehende Eigenschaft, als für die eines Mannlehns, alsdann sowohl, als auch bei vorhandenem Zweifel im Gleichgewichte für jede Lehnseigenschaft, ist der Gebrauch unseres Lehnhofes, nämlich die stets ununterbrochene, seit den ältesten Zeiten Wurzeln gefaßt habende Observanz der weiblichen Lehnfolge, zum Grunde zu nehmen, und für diese der Ausschlag zu geben. (M. s. oben den 48 Absatz.) Freilich gilt auch der umgekehrte Schluß im entgegengesetzten Falle, wenn der älteste Lehnbrief und das eigene Herkommen des Lehns die Mannlehnseigenschaft aufklären. —

Nach diesen Grundsätzen wird demnach die Lehneigenschaft mit Zuverläßigkeit bestimmt.

§. 59.

Von Beschaffenheit der Münsterisch = und Osnabrückischen Lehne

Nachdem wir nun vernommen haben, wie die weibliche Lehnfähigkeit der Landesverfaßung, dem unfürdenklichen Herkommen, der Lehnordnung und den Edikten gemäs, sodann §. 48 bestimmt ist; so wird es noch der Mühe lohnen, den Hauptinhalt einer die Beschaffenheit der Münsterisch = und Oßnabrückischen Lehne belehrenden Abhandlung (in Zepernicks Miszell. 3. B. 359. S.) dahier kürzlich vorzulegen, und solche wegen der auffallenden Aehnlichkeit mit unserer Lehnsverfaßung auf diese anzuwenden.

Aus vorhandenen Ursachen belehrt nämlich derselben Verfasser, wie sehr auf der alten in Westphalen überhaupt geltenden Regel gegen das fremde Longobardische Lehnrecht bestanden worden, daß, wenn keine Söhne, oder männliche Personen da sind, die Töchter, und das weibliche Geschlecht zu den Lehnen gelangen, und solche auf ihre Nachkommen in eben der Ordnung wieder bringen, als die Vorfahren solche beseßen haben; — aus alten Lehnprotocollen weiset er sodann an, daß nicht nur die Lehne durch Heirathen an andere Familie gekommen, sondern daß auch Weiber selbst damit belehnt worden, und dies zwar an

Manns=

Mannsstatt, oder zu rechten Mannlehn (jure homagii) eben so wie zu Burgmannsrechte (jure castrensi) und an Dienstmannsstatt, oder nach Dienstmannsrecht jure ministerialitri — Dergleichen Abtheilnngen sagt der Verfaßer, gehen überhaupt nicht auf die Verschiedenheit der Lehngüter, sondern auf die verschiedene Dienstarten, die von den Vasallen erfordert werden. Die Verpflichtung der Dienstmannschaft ist ohnehin größer, als die von der Mannschaft, und scheinet es also eher auf einem Mißverstande zu beruhen, wenn man beim Erfolg einen Unterschied machen, und in den sogenannten Manngütern die Töchter weniger als in den Dienstmanngütern zulaßen will. Jetzt, da bei veränderten Umständen die Dienstpflicht der Vasallen nicht mehr eintritt, und selbige nur noch in Chursachsen bei besondern Feierlichkeiten verschrieben werden, um solche noch glänzender zu machen, fällt jene Verschiedenheit von sich selbst weg, und muß man es, wo nicht der Begierde der Lehnkammer, die Rechte der Lehnherren auf Kosten der Vasallen zu vermehren, doch immer der mindern Kenntniß der ältern Lehnsnachrichten zuschreiben, wenn man so viele verschiedene Erklärungen und Urtheile findet. — Freilich fährt der Verfaßer fort, ist es leichter auf die geschriebenen fremden Rechte zurückzugehen, wo überall vorgearbeitet ist, und es keiner weitern Bemühung bedarf, als sich in die Untersuchung der ältern verlegenen Protocolle einzulaßen

laßen; es fodert jedoch auch der Vasall, und sein Erbe, so wie jeder Unterthan sein Recht, und der Richter ist um so mehr schuldig darauf zu sehen, und selbst eher für diesen, als für seinen Herrn zu sprechen, wenn er in die Stelle der parium curiae das Urtheil abgibt.

§. 60.

läßt sich füglich auf die unsrigen denken.

Obwohl nun der Verfaßer der nämlichen Abhandlung wegen den Fürstlich Osnabrükischen Lehnen bemerkt, daß es daselbst eben so wenig als anderer Orten an verschiedenen Meinungen über die Erbfolge und Vermannung der Lehne gefehlet habe, so hat sich jedoch nach seiner Versicherung die Praxis in Ansehung der Lehnfolge nach Maasgabe der ältern Gewohnheiten dahin bestimmt, daß zuerst die Söhne, und nach Abgang derselben die Töchter, folgends daß die Schwestern bei Abgang ihrer Brüder und Brüders Söhne, welche nach deutschen Rechten in deren Stelle treten, demnächst aber der nähere im Grade, es seye derselbe weiblich- oder männlichen Geschlechtes, zu den Lehnen, so wie zu den übrigen Güter gelangen. Auch da, wo für die entferntern Agnaten im vorigen Jahrhundert eine oder andere Sentenz ausgefallen, seye solche nicht zur Vollziehung gekommen, sondern die Nachkommen der Schwestern befänden sich im Besitze der Lehngüter, und seyen damit belehnt; — ebenfalls zeigten die ältern Lehnprotocolle, daß die

Wei-

Weiber die Lehne selbst empfangen, und getragen haben, und selbige würden auch jetzt überall in Person, oder durch Bevollmächtigte zum eigenen Lehnsempfang gelaßen; man macht, sagt er hiebei keinen Unterschied, ob die Lehne an Mannstatt, Dienstmannstatt, oder unter andern Clauseln gegeben werden; sie werden in Ansehung der Erbfolge und Empfangung durchgängig gleich gehalten, und dieß mit gutem Grunde, weil keine Naturaldienste mehr geleistet werden, sonst aber auch manche Mannsperson dazu eben so wenig tüchtig seyn, mithin einen andern zu Versehung derselben stellen dürfte.

§. 61.

und schließen.

Wenn wir nun beide Theile, dasjenige sowohl, was vom Ursprunge, als von der Eigenschaft unserer Lehne an und ausgeführt worden, zusammenziehen, so können wir von diesen im wesentlichen unbedenklich die nämliche Sprache führen, welche der Verfaßer ebenerwähnter Abhandlung von den Münsterisch- und Osnabrückischen Lehnen geführet hat; — ich wußte mithin dieselbe in der meinigen nicht schicklicher anzubringen, als zum Beschluß hier am

Ende.

Bayerische [redacted]bibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schleicher, Franz Georg

Abhandlung vom Ursprunge und Eigenschaft der Gülich- und Bergischen Lehne nebst Bestimmung des ächten Begriffes der Wörter Mann- und Erbmannlehne

Elberfeld 1800

Bibl.Mont. 5016
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726322-9
VD18 1489033X-001